

Volkskammer  
der  
Deutschen Demokratischen Republik  
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 46

A n t r a g  
des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 30. Mai 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Zollgesetz

- ZG -

vom

Lothar de Maizière  
Ministerpräsident

- E n t w u r f -

Zollgesetz

- ZG -

vom

Inhaltsübersicht

Erster Teil - Erfassung des Warenverkehrs

§	
1	Allgemeines
2	Zollgebiet, Zollfreigebiete, Zollgrenze, Zollaussland
3	Zollstraßen, Zolllandungsplätze, Zollflughäfen
4	Zeitliche Beschränkung der Einfuhr und Ausfuhr
5	Zollgut, Freigut
6	Gestellung
7	Überholung
8	Verwahrung

Zweiter Teil - Zollbehandlung

Kapitel I - Allgemeines

9	Arten der Zollbehandlung
10	Zollbeteiligter
11	Zollantrag
12	Zollanmeldung
13	Zollantrag und Zollanmeldung durch Aufzeichnung
14	Zollantrag und Zollanmeldung im Reiseverkehr
15	Vorbesichtigung des Zollguts
16	Zurückweisung des Zollantrags
17	Darlegung des Zollguts, Zollschau
18	Vermutungen
19	Nämlichkeitssicherung
20	Zollbefund
21	Sicherstellung

## Kapitel II - Bemessung des Zolls

- 22 Zolltarif, Sonderzölle
- 23 Ausschluß der Meistbegünstigungsbehandlung
- 24 Verbindliche Zolltarifauskunft
- 25 Außertarifliche Zollfreiheit
- 26 Zollfreiheit aus besonderen Gründen
- 27 Zollwert
- 28 Zollgewicht

## Kapitel III - Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr und zur Freigutverwendung; Zollbehandlung ohne Abfertigung

### Abschnitt 1: Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr und zur Freigutverwendung

- 29 Zollschuld
- 30 Zollfreistellung, Verzollung
- 31 Fälligkeit, Zahlungsaufschub
- 32 Freigabe bei Verzollung
- 33 Freigutverwendung
- 34 Erlaß oder Erstattung aus besonderen Gründen

### Abschnitt 2: Zollbehandlung ohne Abfertigung

- 35 Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren

## Kapitel IV

- 36 Versand

## Kapitel V - Zollgutlagerung

- 37 Arten der Zollgutlagerung
- 38 Öffentliche Zolllager (Zollniederlagen)
- 39 Private Zolllager
- 40 Lagerung, Allgemeines
- 41 Entnahme von Zollgut aus offenen Zollagern

## Kapitel VI - Veredelung

- 42 Aktive und passive Veredelung
- 43 Freihafenveredelung

## Kapitel VII - Umwandlung

- 44 Umwandlung

## Kapitel VIII - Zollgutverwendung

- 45 Zollgutverwendung

## Kapitel IX - Zollamtliche Behandlung von Freigut

- 46 Zollamtliche Behandlung von Freigut

## Dritter Teil - Verzollung und Zollfreistellung bei Nichtbeachtung von Zollvorschriften

- 47 Verzollung und Zollfreistellung bei Nichtbeachtung von Zollvorschriften

## Vierter Teil - Sondervorschriften für Teile des Hoheitsgebiets

### Kapitel I - Zollfreiegebiete

#### Abschnitt 1: Freihäfen

- 48 Zweck der Freihäfen
- 49 Warenhandel und -beförderung
- 50 Warenlagerung, Vernichtung, Umwandlung
- 51 Warenbearbeitung und -verarbeitung
- 52 Warenverbrauch und -gebrauch
- 53 Persönliche Beschränkungen
- 54 Bauten und Grundstücke
- 55 Überwachung der Freihäfen

## Abschnitt 2: Andere Zollfreigegebiete

56 Verkehrsbeschränkungen und zollamtliche Überwachung

## Kapitel II.- Zollgebiet

### Abschnitt 1: Allgemeines

57 Zollgrenzbezirk, Zollbinnenland, Zollbinnenlinie

### Abschnitt 2: Zollgrenzbezirk

58 Bauten und Grundstücke

59 Enteignung

60 Andere Rechte und Pflichten im Zollgrenzbezirk

61 Beschränkungen des Warenverkehrs im Zollgrenzbezirk

### Abschnitt 3: Zollbinnenland

62 Zollbinnenland

## Fünfter Teil - Zollverwaltung; Beistandspflichten

63 Zollstellen, Zollgrenzdienst

64 Beistand

65 Zollbehandlung auf dem Betriebsgelände bestimmter Unternehmen

## Sechster Teil - Ermächtigungen und Vereinfachungen

66- 68 Ermächtigungen und Vereinfachungen

**Siebenter Teil - Zollordnungswidrigkeiten, Zollstraftaten  
und Zollordnungswidrigkeiten im Reiseverkehr**

69 Zollordnungswidrigkeiten

70 Zollstraftaten und Zollordnungswidrigkeiten im Reiseverkehr

**Achter Teil - Sonstige und Schlußvorschriften**

**Kapitel I - Eingangsabgaben und Kautionen**

71 Eingangsabgaben und Kautionen

**Kapitel II - Ausübung des unmittelbaren Zwangs**

72 Ausübung des unmittelbaren Zwangs

73 Begriffsbestimmungen

74 Einschränkung von Grundrechten

75 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

76 Hilfeleistung für Verletzte

77 Handeln auf Anordnung

78 Schußwaffengebrauch gegen Personen

79 Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

**Kapitel III - Übergangsregelungen**

80 Übergangsregelungen

**Kapitel IV - Inkrafttreten, Außerkraftsetzungen**

81 Inkrafttreten

## Erster Teil - Erfassung des Warenverkehrs

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Der Warenverkehr über die Grenze wird zollamtlich überwacht. Die Überwachung hat vor allem zu sichern, daß der Zoll und die anderen Eingangsabgaben erhoben und die Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze beachtet werden.
- (2) Waren im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen. Einfuhr ist das Verbringen von Waren in das Zollgebiet, Ausfuhr das Verbringen aus dem Zollgebiet. Waren, die ohne menschlichen Willen in das Zollgebiet gelangt sind, werden erst dadurch in das Zollgebiet gebracht, daß sie mit menschlichem Willen darin bleiben.
- (3) Eingangsabgaben im Sinne dieses Gesetzes sind der Zoll einschließlich der Abschöpfung, die Einfuhrumsatzsteuer und die anderen für eingeführte Waren zu erhebenden Verbrauchsteuern.
- (4) Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze sind im Sinne dieses Gesetzes alle Vorschriften, die das Verbringen von Waren über die Zollgrenze oder die Hoheitsgrenze verbieten oder beschränken.

### § 2

Zollgebiet, Zollfreigegebiete, Zollgrenze, Zollaussland

- (1) Zollgebiet ist das Gebiet, das der mit Staatsvertrag vom gegründeten Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion entspricht, mit Ausnahme der Zollfreigegebiete.

(2) Das Zollgebiet wird von der Zollgrenze umschlossen.

(3) Zollfreigegebiete sind

1. deutsche Schiffe und deutsche Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören,
2. die Freihäfen oder die entsprechende Einrichtung im Binnenland,
3. Gewässer zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste.

(4) Die Zollgrenze an der Küste ist die jeweilige Strandlinie. Der Verlauf der Zollgrenze an Flußmündungen stimmt grundsätzlich mit der Staatsgrenze überein. Werden nach den Erfordernissen der zollamtlichen Überwachung Abweichungen notwendig, sind sie durch den Minister der Finanzen in einer Durchführungsbestimmung festzulegen. Der Minister der Finanzen kann in einer Durchführungsbestimmung die Zollgrenze an der Küste bis zur Hoheitsgrenze vorverlegen, um die zollamtliche Überwachung zu vereinfachen.

(5) Zollausland sind alle Gebiete, die weder zum Zollgebiet noch zu den Zollfreigegebieten gehören.

(6) Im Zollgebiet ist das Zollrecht ohne Einschränkung wirksam. In Zollfreigegebieten ist das Zollrecht nicht wirksam, soweit es daran anknüpft, daß Waren Zollgut sind; Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Abfertigungsplätze außerhalb des Zollgebiets, auf denen dazu befugte deutsche oder ausländische Zollorgane Amtshandlungen nach deutschem Zollrecht vornehmen, gelten in Übereinstimmung mit den dafür bestehenden völkerrechtlichen Verträgen insoweit als deutsches Zollgebiet. Das gleiche gilt für ihre Verbindungswege mit dem Zollgebiet, soweit auf ihnen einzuführende oder auszuführende Waren befördert werden. Zur Erfassung der Waren, auf die sich die Amtshandlungen zu erstrecken haben (§ 6 Absatz 1 Satz 4), gilt § 60 Absatz 3 sinngemäß auf den Abfertigungsplätzen und ihren Verbindungswegen mit dem Zollgebiet. Zollstellen in Zollfreigegebieten sind befugt, auf ihren Abfertigungsplätzen Amtshandlungen bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren vorzunehmen.



## § 3

## Zollstraßen, Zolllandungsplätze, Zollflugplätze

- (1) Waren dürfen nur auf Zollstraßen eingeführt und ausgeführt werden. Dies gilt nicht für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren im öffentlichen Schienenverkehr und im Luftverkehr und für die Einfuhr von Waren, die nicht Zollgut werden (§ 5 Abs. 1).
- (2) Zollstraßen sind diejenigen Landstraßen, Wasserstraßen, Rohrleitungen und anderen Beförderungswege, die als Zollstraßen öffentlich bekanntgegeben sind.
- (3) Einfahrende Schiffe dürfen nur an Zolllandungsplätzen anlegen, ausfahrende nur von solchen ablegen. Die Zolllandungsplätze werden öffentlich bekanntgegeben. Die Schiffe dürfen auf der Zollstraße nicht mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Land in Verbindung treten.
- (4) Einfliegende Luftfahrzeuge dürfen nur auf einem Zollflugplatz landen, ausfliegende nur von einem solchen abfliegen. Die Zollflugplätze werden öffentlich bekanntgegeben.
- (5) Der Minister der Finanzen kann zur Erleichterung des Verkehrs in einer Durchführungsbestimmung Ausnahmen von den Absätzen 1, 3 und 4 zulassen und dabei bestimmen, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen auch im Verwaltungsweg zugelassen werden können.

## § 4

## Zeitliche Beschränkung der Ein- und Ausfuhr

- (1) Waren, die auf Zollstraßen zu befördern sind, dürfen nur während der nach § 6 Abs. 4 Satz 1 bekanntgegebenen Öffnungszeiten eingeführt und ausgeführt werden.

(2) Von der Beschränkung befreit sind der Seeverkehr, der Postverkehr, der Reiseverkehr, der fahrplanmäßige Personenschiffsverkehr auf Binnengewässern und der öffentliche fahrplanmäßige Kraftfahrzeugverkehr. Außerdem kann die zuständige Zollstelle in einzelnen Fällen von der Beschränkung befreien, wenn es die Umstände erfordern und ihr die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen.

## § 5

### Zollgut, Freigut

(1) Werden Waren eingeführt, so werden sie damit Zollgut. Um eine entbehrliche zollamtliche Überwachung zu ersparen, kann der Minister der Finanzen in einer Durchführungsbestimmung festlegen, daß Waren, die zollfrei sind, unter bestimmten Voraussetzungen nicht Zollgut werden.

(2) Zollgut befindet sich im gebundenen Verkehr (Zollverkehr). Es bleibt Zollgut, bis es Freigut wird, untergeht, vernichtet oder ausgeführt wird; Schwund ist nicht als Untergang anzusehen. Wird Zollgut in einem besonderen Zollverkehr zu neuen Sachen verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, vermischt oder vermengt, so sind auch die dadurch entstandenen Sachen Zollgut.

(3) Zollgut wird Freigut

1. durch zollamtliche Freigabe,
2. durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem Freigutverkehr gleichstehen,
3. durch Übergang aus einem besonderen Zollverkehr in den freien Verkehr, soweit der Übergang vorgesehen ist.

(4) Freigut sind alle Waren, die nicht Zollgut sind. Freigut - auch solches in einem Freigutverkehr - befindet sich im freien Verkehr. Der Freigutverkehr wird zollamtlich überwacht.

(5) Freigut wird Zollgut

1. durch Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr,
2. durch fristgerechte Gestellung bei der aktiven Veredelung und der Umwandlung sowie durch Gestellung beim Vorgriff,
3. durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr gleichstehen.

§ 6

Gestellung

(1) Eingeführtes Zollgut ist unverzüglich und unverändert der zuständigen Zollstelle oder den von ihr beauftragten Zollbediensteten zu stellen. Zur Gestellung ist verpflichtet, wer das Zollgut in das Zollgebiet gebracht hat. Der Gestellungspflichtige haftet nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn bis zur Gestellung für das Zollgut eine Zollschuld entsteht. Wer Waren über einen Abfertigungsplatz außerhalb des Zollgebiets und über dessen Verbindungswege mit dem Zollgebiet (§ 2 Abs. 7) einführen will, hat auf diesem Platz alle Waren zu stellen, die er mit sich führt.

(2) Wird Zollgut auf einer Zollstraße eingeführt, an der sich ein Zollansageposten befindet, so hat der Gestellungspflichtige bei ihm zu halten und seine Weisungen einzuholen. Der Zollansageposten bestimmt, welcher Zollstelle das Zollgut zu stellen ist, und sichert die Gestellung.

(3) Auszuführende Waren sind nur zu stellen, wenn es die Zollvorschriften, andere Steuervorschriften oder die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Vorschriften vorsehen. Nach der zollamtlichen Behandlung sind sie unverzüglich und unverändert auszuführen. Handelt es sich um Zollgut, so haftet derjenige, dem die Zollstelle das Zollgut zur Ausfuhr überlassen hat, nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das Zollgut eine Zollschuld entsteht.

(4) Sind Waren nach Absatz 1 oder 3 oder aus anderem Grunde zu gestellen, so sind sie innerhalb der dafür bekanntgegebenen Öffnungszeiten an den Arbeitsplatz der Zollstelle oder an den von ihr bestimmten Ort zu bringen und ihr dort zur Verfügung zu stellen. Der Minister der Finanzen kann zur Sicherung der Zollbelange in einer Durchführungsbestimmung festlegen, in welchen Fällen bei der Gestellung ein Verzeichnis der Waren (Gestellungsverzeichnis) abzugeben ist. Auf Verlangen sind der Zollstelle die Beförderungsurkunden vorzulegen.

(5) Wenn in einzelnen Fällen die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint und Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze nicht entgegenstehen, kann Zollgut unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen von der Gestellung befreit werden. Die Befreiung wird auf Antrag desjenigen gewährt, der als Zollbeteiligter die Zollanmeldung übernimmt; dieser hat auf Verlangen der Zollstelle Sicherheit zu leisten. Wer das von der Gestellung befreite Zollgut in das Zollgebiet gebracht hat, hat es unverzüglich und unverändert dem Zollbeteiligten zu übergeben oder, wenn dies unmöglich oder unzumutbar ist, der zuständigen Zollstelle zu gestellen. Hat der Zollbeteiligte Zollgut an einem anderen als dem von der Zollstelle bestimmten Ort übernommen oder selbst in das Zollgebiet gebracht, so hat er es unverzüglich und unverändert an den von der Zollstelle bestimmten Ort zu bringen oder, wenn dies unmöglich oder unzumutbar ist, der zuständigen Zollstelle zu gestellen. Hat der Zollbeteiligte Zollgut übernommen, das nicht von der Gestellung befreit ist, so hat er es unverzüglich und unverändert der zuständigen Zollstelle zu gestellen. Nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung haftet,

1. wer das Zollgut in das Zollgebiet gebracht hat (Satz 3), wenn bis zur Übergabe an den Zollbeteiligten oder bis zur Gestellung eine Zollschuld entsteht.

2. der Zollbeteiligte, wenn für das von ihm übernommene oder eingebrachte Zollgut (Satz 4) eine Zollsuld entsteht, bevor er es angeschrieben oder gestellt hat.

(6) Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel können von der Gestellung befreit werden, wenn ihrem Verwender nach § 45 bewilligt ist, dieses Zollgut im Zollgebiet unter zollamtlicher Überwachung vorübergehend zu verwenden und wieder auszuführen, und wenn die zollamtliche Überwachung auch ohne Gestellung gesichert erscheint.

(7) Soweit die Deutsche Post zur Gestellung verpflichtet ist, wird das Post- und Fernmeldegeheimnis entsprechend der Verfassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gestellung und Zollbehandlung von Waren eingeschränkt.

(8) Der Minister der Finanzen kann zur Erleichterung des Verkehrs in einer Durchführungsbestimmung

1. Zollgut, das durch das Zollgebiet nur durchgeführt wird, von der Gestellung befreien, wenn die zollamtliche Überwachung auf andere Weise gesichert erscheint und Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze nicht entgegenstehen,
2. Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 2 Satz 1 zulassen und dabei bestimmen, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen auch im Verwaltungsweg zugelassen werden können.

## § 7

### Überholung

(1) Durch Überholung kann geprüft werden, ob Zollgut eingeführt und ob zu gestellendes Zollgut vollständig gestellt worden ist. Stehen dafür erforderliche Einrichtungen am Amtsplatz nicht zur Verfügung, so kann für die Überholung der nächste geeignete Ort bestimmt werden.

(2) Der Gestellungspflichtige und jeder andere, der Waren in das Zollgebiet verbringt, hat die Überholung zu ermöglichen. Er hat dabei selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr die erforderliche Hilfe nach zollamtlicher Anweisung zu leisten. Er hat auf Verlangen schwer feststellbare, zur Aufnahme von Waren geeignete Stellen anzugeben sowie Beschreibungen des Beförderungsmittels, Verzeichnisse der Ausrüstungsstücke und Ersatzteile und andere Unterlagen über das Beförderungsmittel vorzulegen. Diese Pflichten treffen für das Beförderungsmittel seinen Führer.

## § 8

### Verwahrung

(1) Kann das gestellte Zollgut nicht sofort nach § 9 behandelt werden, so kann es die Zollstelle dem Gestellungspflichtigen oder demjenigen überlassen, dem er es übergeben hat. Sie kann es auch auf Kosten des Zollbeteiligten (§ 10) selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben.

(2) Zollgut in Verwahrung der Zollstelle kann veräußert werden, wenn ihm Verderb oder Wertminderung droht oder wenn seine Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet oder unverhältnismäßig schwierig ist. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verwertung gepfändeter Sachen gelten sinngemäß. Die Beteiligten sollen vor der Veräußerung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit möglich, mitzuteilen. Das veräußerte Zollgut wird ausgehändigt, nachdem es nach § 9 behandelt worden ist.

(3) Derjenige, dem die Zollstelle das Zollgut überlassen oder in Verwahrung gegeben hat, hat es ihr oder einer anderen von ihr bestimmten Zollstelle unverändert wieder zur Verfügung zu stellen. Er haftet für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das Zollgut während dieser Zeit eine Zollschuld entsteht. Er hat auf Verlangen der Zollstelle Sicherheit zu leisten.

(4) Überlassenes Zollgut darf mit Einwilligung der Zollstelle an einen anderen weitergegeben werden. Weiß dieser, daß es sich um überlassenes Zollgut handelt, so gehen auf ihn die Verpflichtung und Haftung nach Absatz 3 über.

## Zweiter Teil - Zollbehandlung

### Kapitel I - Allgemeines

#### § 9

#### Arten der Zollbehandlung

(1) Zollgut kann abgefertigt werden

1. zum freien Verkehr,
2. zu einem Freigutverkehr (Freigutverwendung, aktive Veredelung oder Umwandlung),
3. zu einem besonderen Zollverkehr (Zollgutversand, Zollgutlagerung oder Zollgutverwendung).

(2) Zollgut kann unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt oder vernichtet werden.

(3) Zollgut kann bei der Zollstelle unter zollamtlicher Überwachung in Zollgut anderer Beschaffenheit umgewandelt werden. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn die ursprüngliche Beschaffenheit des Zollguts nicht wirtschaftlich sinnvoll wiederhergestellt werden kann. Nach der Umwandlung gilt das Zollgut erneut als gestellt.

(4) Die Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bleiben unberührt.

§ 10  
Zollbeteiligter

- (1) Soll gestelltes Zollgut in den freien Verkehr, einen Freigutverkehr oder einen besonderen Zollverkehr übergehen, so ist die Abfertigung dieses Zollguts zu beantragen.
- (2) Soll gestelltes Zollgut ausgeführt, vernichtet oder bei der Zollstelle umgewandelt werden, so ist dafür die zollamtliche Überwachung zu beantragen.
- (3) Der Antragsteller ist Zollbeteiligter. Wer den Antrag als Vertreter ohne Vertretungsmacht stellt, gilt selbst als Zollbeteiligter.
- (4) Die Deutsche Post ist befugt, für Zollgut, das von ihr befördert wird, den Antrag in Vertretung des Empfängers zu stellen.

§ 11  
Zollantrag

- (1) Zum Zollantrag (§ 10 Abs. 1 und 2) gehören auch alle anderen Anträge, die sich auf die beantragte Zollbehandlung beziehen.
- (2) Der Zollantrag ist, wenn die Zollstelle keine kürzere Frist setzt,
1. für Zollgut, das im unmittelbaren Anschluß an eine Beförderung im Seeverkehr gestellt wird, innerhalb von 45 Tagen,
  2. für anderes Zollgut innerhalb von 15 Tagen
- nach der Gestellung zu stellen. Die Zollstelle kann diese Fristen



auf Antrag verlängern, soweit außergewöhnliche Umstände das rechtfertigen; die Frist nach Satz 1 Nr. 2 kann die Zollstelle auf Antrag auch verlängern, soweit das zur Ermittlung der Beschaffenheit des Zollguts erforderlich ist. Vorzeitig gestellte Zollanträge werden erst mit der Gestellung des Zollguts wirksam. Hat die Zollstelle eine Frist für die Gestellung gesetzt, so gilt, wenn sie nicht eingehalten wird, der Zollantrag als nicht gestellt.

(3) Der Zollantrag darf nur mit Einwilligung der Zollstelle zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn das Zollgut freigegeben oder im Zollverkehr überlassen worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Zollantrag geändert werden.

(4) Kann die beantragte Zollbehandlung nicht ohne Verzögerung abgeschlossen werden, so kann die Zollstelle das Zollgut dem Zollbeteiligten überlassen. Sie kann es auch auf Kosten des Zollbeteiligten selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben. § 8 Abs. 2, 3 und 4 gilt sinngemäß.

## § 12

### Zollanmeldung

(1) Der Zollbeteiligte hat das Zollgut, auf das sich sein Zollantrag bezieht, mit den für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmalen und Umständen unter Angabe der Position des Zolltarifs anzumelden. Die Zollstelle kann auf die Zollanmeldung ganz oder teilweise verzichten, soweit die maßgebenden Merkmale und Umstände offensichtlich sind und es eindeutig oder für die beantragte Zollbehandlung unerheblich ist, zu welcher Position des Zolltarifs das Zollgut gehört. Wenn der Zollbeteiligte die zutreffende Position nicht angeben kann oder begründete Zweifel über die zutreffende Position hat, so leistet die Zollstelle ihm die erforderliche Hilfe.

(2) Die Zollanmeldung ist mit dem Zollantrag abzugeben. In Einzelfällen kann die Zollstelle, wenn ihr das Zollgut in einer für seine Zuordnung zu der beantragten Zollbehandlung erforderlichen Weise angemeldet wird, die Anmeldung der übrigen Merkmale und Umstände für eine von ihr zu bestimmende Dauer aufschieben. Auf Verlangen der Zollstelle hat der Zollbeteiligte Sicherheit zu leisten.

(3) Die Zollstelle kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulassen, daß mit dem Zollantrag zunächst eine vereinfachte Zollanmeldung und nachträglich zu mehreren Zollanträgen, die innerhalb eines von der Zollstelle zu bestimmenden Zeitraums gestellt worden sind, zusammengefaßte vollständige Zollanmeldungen (Sammelzollanmeldungen) abgegeben werden. Auf Verlangen der Zollstelle hat der Zollbeteiligte Sicherheit zu leisten.

(4) Der Zollbeteiligte hat, soweit es die Zollstelle verlangt, nachzuweisen, daß die Zollanmeldung richtig ist. Die Form des Nachweises für Umstände, von denen eine günstigere Zollbehandlung abhängt, kann vom Minister der Finanzen in einer Durchführungsbestimmung festgelegt werden.

(5) Die Zollanmeldung darf nur mit Einwilligung der Zollstelle berichtigt werden. Die Berichtigung ist ausgeschlossen, soweit die Zollstelle festgestellt hat, daß die Zollanmeldung unrichtig ist, oder wenn mit einer Zollschau begonnen oder das Zollgut freigegeben oder im Zollverkehr überlassen worden ist; diesbezügliche Regelungen der Abgabenordnung bleiben hierdurch unberührt.

## § 13

## Zollantrag und Zollanmeldung durch Aufzeichnung

(1) Darf Zollgut an einem anderen Ort als bei der Zollstelle gestellt werden, so kann die Zollstelle unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulassen, daß der Zollantrag und - vorbehaltlich des Absatzes 5 - die Zollanmeldung für das außerhalb der Zollstelle gestellte Zollgut durch buchmäßige Aufzeichnung abgegeben werden. Die Zulassung wird auf Antrag desjenigen erteilt, der die Aufzeichnung übernimmt. Er hat auf Verlangen der Zollstelle Sicherheit zu leisten.

(2) Die Aufzeichnung muß erkennen lassen, zu welchem Verkehr das Zollgut abgefertigt werden soll, und die für seine Zuordnung zu diesem Verkehr erforderlichen Merkmale und Umstände enthalten. Der Zeitpunkt der Aufzeichnung ist in ihr zu vermerken. Die Aufzeichnung ist unverzüglich nach der Gestellung vorzunehmen.

(3) Derjenige, dem die Zulassung erteilt worden ist (Absatz 1), hat das Zollgut von der Gestellung an bis zur Freigabe oder Überlassung im Zollverkehr unverändert zu erhalten. Er haftet für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das Zollgut, bevor es aufgezeichnet worden ist, eine Zollsuld entsteht. Er hat bis zur Abfertigung alle dafür erforderlichen Unterlagen an dem von der Zollstelle bestimmten Ort zu deren Verfügung zu halten.

(4) Aufgezeichnetes Zollgut kann, wenn es nicht beschaut wird, auch durch Ablauf der Frist, während der die Zollstelle sich eine Zollschau vorbehalten hat, freigegeben oder zu einem besonderen Zollverkehr überlassen werden.

(5) Für das innerhalb eines von der Zollstelle zu bestimmenden Zeitraums aufgezeichnete Zollgut hat der Zollbeteiligte zu dem dafür bestimmten Zeitpunkt eine Sammelzollanmeldung abzugeben.

## § 14

## Zollantrag und Zollanmeldung im Reiseverkehr

Im Reiseverkehr braucht Zollgut, das weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist, nur auf Verlangen angemeldet zu werden. Wird keine Anmeldung verlangt, so bedarf es auch keines Zollantrags. Wird hiernach kein Zollantrag gestellt, so ist Zollbeteiligter der Gestellungspflichtige.

## § 15

## Vorbesichtigung des Zollgutes

Zollgut darf mit zollamtlicher Einwilligung zur Vorbereitung des Zollantrages und der Zollanmeldung unter Zollaufsicht besichtigt und in dem erforderlichen Umfang vorläufig entnommen werden. Entgegenstehende Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bleiben unberührt.

## § 16

## Zurückweisung des Zollantrages

- (1) Die Zollstelle weist den Zollantrag zurück, wenn
1. Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze entgegenstehen,
  2. sie sachlich nicht zuständig ist,
  3. die Voraussetzungen für die beantragte Zollbehandlung nicht vorliegen.

(2) Die Zollstelle kann den Zollantrag zurückweisen, wenn

1. sie örtlich nicht zuständig ist,
2. die Regelung über den Arbeitsplatz oder die für die Entgegennahme von Zollanträgen bekanntgegebenen Öffnungszeiten nicht beachtet ist,
3. keine ordnungsmäßige Zollanmeldung in den Fällen vorliegt, in denen eine Zollanmeldung abzugeben ist,
4. erforderliche Unterlagen fehlen.

(3) Weist die Zollstelle den Zollantrag zurück, so verlängert sie die Frist des § 11 Abs. 2, soweit erforderlich, von Amts wegen.

#### § 17

##### Darlegung des Zollguts, Zollbeschau

(1) Weist die Zollstelle den Zollantrag nicht nach § 16 zurück, so bestimmt sie Zeit und Ort der Zollabfertigung. Sie entscheidet, ob und in welchem Umfang die Menge und die Beschaffenheit des Zollguts ermittelt werden (Zollbeschau).

(2) Der Zollbeteiligte hat das zu beschauende Zollgut so darzulegen, daß die Zollabfertigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann. Er hat selbst oder durch andere auf seine Kosten und Gefahr die erforderliche Hilfe bei der Zollbeschau nach zollamtlicher Anweisung zu leisten. Ist Personal für diese Hilfe zollamtlich bestellt, so kann die Zollstelle anordnen, daß dieses Personal ihr die erforderliche Hilfe auf Kosten des Zollbeteiligten leistet, soweit es zweckmäßig ist und dem Zollbeteiligten zugemutet werden kann.

(3) Der Zollbeteiligte hat ohne Entschädigung jede erforderliche Prüfung des Zollguts und in dem dafür unerläßlichen Umfang auch die Entnahme von Mustern und Proben zu dulden.

(4) Wenn der Zollbeteiligte seinen Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 nicht zur festgesetzten Zeit oder innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist genügt oder wenn erst die Zollbeschau ergibt, daß eines der in § 16 Abs. 1 bezeichneten Hindernisse vorliegt, weist die Zollstelle den Zollantrag zurück.

(5) Ist eine andere Zollbehandlung als die Zollabfertigung beantragt, so gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Die Zollstelle weist den Zollantrag in diesen Fällen auch zurück, wenn das Zollgut nicht innerhalb einer zu setzenden Frist ausgeführt, vernichtet oder umgewandelt wird.

## § 18

### Vermutungen

(1) Wird eine Ware in mehreren Packstücken angemeldet und wird die angemeldete Warenmenge einzelner Packstücke im wesentlichen als richtig ermittelt, so wird vermutet, daß die in diesem Zeitpunkt vorliegende Anmeldung der ganzen Warenmenge richtig ist; für eine unverpackte Ware in Teilmengen gilt das gleiche. Wird die Beschaffenheit einer Ware stichprobenweise ermittelt und ist in der Zollanmeldung nicht angegeben, daß die Ware in sich unterschiedlich beschaffen ist, so wird vermutet, daß der nichtgeprüfte Teil der Ware dem geprüften Teil entspricht.

(2) Wird von der Zollbeschau einer Ware abgesehen, so wird vermutet, daß ihre Menge und ihre Beschaffenheit der in diesem Zeitpunkt vorliegenden Zollanmeldung entsprechen.

(3) Soweit die Vermutungen reichen, beschränkt sich die Ermittlungspflicht nach der Abgabenordnung auf die Beweiserhebung durch diejenigen Beweismittel, die zur Widerlegung der Vermutung angeboten werden.

## § 19

### Nämlichkeitssicherung

(1) Wenn es die zollamtliche Überwachung erfordert, wird die Nämlichkeit einer Ware ohne Entschädigung durch Mittel festgehalten, die es ermöglichen, sie wiederzuerkennen.

(2) Der Zollbeteiligte hat Räume, Beförderungsmittel und Behältnisse, die zollamtlich verschlossen werden sollen, auf seine Kosten zollsicher herzurichten. Er hat auch auf seine Kosten an Packstücken und Waren die Vorrichtungen zum Anlegen der Nämlichkeitsmittel anzubringen und Muster, Abbildungen oder Beschreibungen von Waren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn sie als Nämlichkeitsmittel erforderlich sind.

(3) Nämlichkeitsmittel dürfen nur entfernt werden, wenn es zugelassen oder zur Abwendung eines Schadens erforderlich ist.

## § 20

### Zollbefund

Die Zollbehandlung wird in einem Zollbefund beurkundet, wenn der Zollbeteiligte eine schriftliche Zollanmeldung abgegeben hat oder wenn eine Zollurkunde über eine vorherige Zollbehandlung der Ware vorliegt. Der Zollbeteiligte kann eine Ausfertigung des Zollbefunds verlangen.

§ 21  
Sicherstellung

(1) Wird für gestelltes Zollgut ein Zollantrag nicht rechtzeitig gestellt, so kann es durch Wegnahme oder Verfügungsverbot zollamtlich sichergestellt werden.

(2) Das sichergestellte Zollgut wird veräußert. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verwertung gepfändeter Sachen gelten sinngemäß. Die Beteiligten sollen vor der Veräußerung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit möglich, mitzuteilen. Das veräußerte Zollgut wird ausgehändigt, nachdem es nach § 9 behandelt worden ist.

(3) Ist die Veräußerung als Zollgut erfolglos versucht worden, so kann das Zollgut unter Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze mit der Wirkung veräußert werden, daß es durch die Aushändigung zollamtlich freigegeben wird. Die Eingangsabgaben sind aus dem Verwertungserlös zu decken. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt der Veräußerung maßgebend. Reicht der erzielbare Verwertungserlös nicht aus, um die Eingangsabgaben zu decken, so können sie auf diesen Betrag ermäßigt werden. Ist auch diese Veräußerung erfolglos versucht worden, so kann das Zollgut vernichtet werden.

(4) Die Zollstelle hebt die Sicherstellung auf, wenn die Zollbehandlung noch vor der Veräußerung des Zollguts beantragt wird und alsbald durchgeführt werden kann. Der Zollbeteiligte hat die Kosten der Sicherstellung zu tragen.

(5) Die Zollstelle kann für eine von ihr zu bestimmende Zeit von der Sicherstellung absehen, wenn Sicherheit geleistet wird.



## Kapitel II - Bemessung des Zolls

## § 22

## Zolltarif, Sonderzölle

- (1) Der Zoll wird nach dem geltenden Zolltarif erhoben.
- (2) Die Regierung kann durch Verordnung bestimmen, daß
1. für Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind, zusätzlich Antidumpingzollsätze angewendet werden, die eine Zollbelastung in Höhe der Dumpingspanne ergeben,
  2. für Waren, zu deren Gewinnung, Herstellung oder Ausfuhr unmittelbar oder mittelbar Prämien oder Subventionen gewährt werden, zusätzlich Ausgleichszollsätze angewendet werden, die eine Zollbelastung in Höhe der festgestellten oder geschätzten Prämien oder Subventionen ergeben.
- (3) Bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte wird auf Antrag geprüft, ob
1. eingeführte Waren Gegenstand eines Dumpings sind oder für sie Prämien oder Subventionen gewährt werden und
  2. diese Einfuhren eine bedeutende Schädigung des betroffenen Wirtschaftszweiges verursachen oder zu verursachen drohen oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges erheblich verzögern.

Die Regierung kann durch Verordnung das Prüfungsverfahren regeln. Sie hat dabei Auskünfte, Empfehlungen und Erläuterungen zwischenstaatlicher und überstaatlicher Organisationen im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(4) Sobald sich im Prüfungsverfahren (Absatz 3) mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit ergibt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 vorliegen, kann die Regierung die in Absatz 2 Nr. 1 oder 2 vorgesehenen Zollsätze durch Verordnung vorläufig festsetzen, wenn die Schädigung im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 unmittelbar bevorsteht und im Interesse der Allgemeinheit unverzüglich abgewendet werden muß. Die vorläufigen Antidumpingzollsätze oder Ausgleichszollsätze dürfen bis zur geschätzten Höhe der Dumpingspanne oder der gewährten Prämie oder Subvention und höchstens für die Dauer von drei Monaten festgesetzt werden. Soweit die Prüfung ergibt, daß die Voraussetzungen für die Festsetzung der Zollsätze des Absatzes 2 Nr. 1 oder 2 während der Geltungsdauer der nach Satz 1 erlassenen vorläufigen Anordnung vorliegen, ist unverzüglich für die Zeit ab Inkrafttreten dieser vorläufigen Anordnung eine endgültige Regelung nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 zu erlassen; dabei ist eine Erhöhung der Zollsätze für die Zeit der Rückwirkung unzulässig; im übrigen sind die vorläufigen Antidumpingzollsätze oder Ausgleichszollsätze rückwirkend aufzuheben. Die vorläufige Anordnung nach Satz 1 darf in demselben Prüfungsverfahren nicht wiederholt werden.

(5) Die Regierung kann durch Verordnung Zollsätze des Zolltarifs bis auf das Dreifache erhöhen und im Zolltarif statt Zollfreiheit Zollsätze bis zu einer Belastung in Höhe des höchsten Wertzollsatzes des Zolltarifs festsetzen, wenn diese Waren infolge einer unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklung in zunehmendem Umfang unter solchen Umständen eingeführt werden, daß die dadurch geschaffene Lage die im Inland ansässigen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse ernsthaft schädigt oder zu schädigen droht.

## § 23

## Ausschluß der Meistbegünstigungsbehandlung

Die Regierung kann durch Verordnung Länder, die keine Meistbegünstigung für Zölle beanspruchen können, denen diese aber autonom gewährt wird, von der Meistbegünstigung in Übereinstimmung mit internationalen Verträgen ausschließen.

## § 24.

## Verbindliche Zolltarifauskunft

(1) Die Oberfinanzdirektion<sup>1)</sup> erteilt auf Antrag eine verbindliche Zolltarifauskunft über die Position des Zolltarifs, zu der eine Ware gehört.

(2) Der Antragsteller kann verlangen, daß die durch die Auskunft gebundenen Zollstellen ihm gegenüber die tariflich gleiche Ware entsprechend dieser Auskunft tarifieren. Wird die Auskunft geändert oder aufgehoben, so kann er dies noch drei Monate danach für diejenigen Waren verlangen, für die er nachweist, daß er die Verträge über ihren Bezug im guten Glauben an die Richtigkeit der Auskunft geschlossen hat; dies gilt nicht, wenn die Auskunft auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruht.

(3) Die Auskunft tritt außer Kraft, wenn die in ihr angewendeten Rechtsvorschriften geändert werden, spätestens jedoch sechs Jahre nach ihrer Ausstellung. Die Rechte des Antragstellers erlöschen damit.

(4) Das Verfahren ist Bestandteil einer von der Regierung zu erlassenden Allgemeinen Zollordnung.

---

1) Bis zur Einrichtung der Oberfinanzdirektionen erteilt die Abteilung III (Zölle und Verbrauchsteuern) des Ministeriums der Finanzen diese Auskünfte.

## § 25

## Außertarifliche Zollfreiheit

(1) Der Minister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Zollvorteile entstehen, in einer Durchführungsbestimmung Zollfreiheit anordnen

1. für Waren, die nicht oder nicht mehr am Güterumsatz und an der Preisbildung teilnehmen,
  - a) wegen ihrer Beschaffenheit, wie Amtsschilder ausländischer oder internationaler Behörden, Akten und Urkunden, Zahlungsmittel, Werbemittel, Warenmuster und -proben oder
  - b) wegen ihrer besonderen Widmung, wie Verteidigungsgut, Gegenstände für öffentliche Sammlungen, Forschungs- und Bildungsmittel für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, Heiratsgut, oder
  - c) weil sie schon in den Gebrauch oder Verbrauch ihrer Besitzer übergegangen sind, wie Umschließungen, Reisebedarf, Schiffsbedarf, Übersiedlungsgut, Erbschaftsgut, oder
  - d) weil sie Geschenke oder Liebesgaben sind;
2. für Waren, die das Zollgebiet verlassen hatten, ohne ihre Zugehörigkeit oder enge Beziehung zur Wirtschaft des Zollgebietes verloren zu haben, wie Waren, die zur Beförderung, zum vorübergehenden Gebrauch, zur vorübergehenden Lagerung, auf Bestellung, zur Ansicht, zum ungewissen Verkauf oder aus ähnlichen Anlässen in das Zollausland oder ein Zollfreigebiet gebracht worden waren;

3. für Waren, die schon im Zeitpunkt ihrer Erzeugung oder An-eignung außerhalb des Zollgebiets seiner Wirtschaft zuzu-rechnen sind, wie Erzeugnisse grenzdurchschnittener land-und forstwirtschaftlicher Betriebe, die vom Zollgebiet aus bewirtschaftet werden, Fänge deutscher Fischer auf See, daraus auf deutschen Schiffen hergestellte Erzeugnisse;
4. für Waren, die im Zollgebiet nur vorübergehend verwendet und wieder ausgeführt werden;
5. für Waren in kleinen Mengen oder von geringem Wert, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der inländischen Wirtschaft nicht verletzt werden;
6. unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für Waren, für die nach zwischenstaatlichem Brauch kein Zoll erhoben wird.

(2) Der Minister der Finanzen kann in den Fällen des Absatzes 1 die Zollfreiheit davon abhängig machen, daß bestimmte Nach-weise bis zu bestimmten Zeitpunkten geführt werden und daß die Waren unter zollamtlicher Überwachung zu dem begünstigten Zweck verwendet werden.

(3) Die Regierung kann durch Verordnung für Waren mit Herkunft aus Ländern, die nicht Gegenrecht üben, die Begünstigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 ausschließen oder einschränken.

## § 26

### Zollfreiheit aus besonderen Gründen

(1) Der Minister der Finanzen kann zur Förderung der Luftfahrt und der Schifffahrt in einer Durchführungsbestimmung Betriebsstoffe auch in anderen Fällen als denen des § 25 vom Zoll befreien, wenn sie unter zollamtlicher Überwachung für Luftfahrzeuge oder Schiffe ver-wendet werden.

(2) Der Minister der Finanzen kann zur Förderung von Saat- und Tierzucht unter bestimmten Voraussetzungen Zollbefreiungen festlegen.

§ 27  
Zollwert

(1) Für die Bewertung der eingeführten Waren gilt die Verordnung über den Zollwert.

(2) Sind Waren zu bewerten, die nicht eingeführt worden sind, so ist der Zollwert ihr im Zollgebiet erzielbarer üblicher Wettbewerbspreis. Das ist der Preis, zu dem der Zollbeteiligte die Waren üblicherweise kaufen oder, wenn er selbst Hersteller der Waren ist, verkaufen kann.

§ 28  
Zollgewicht

(1) Für Waren, die einem Gewichtszoll unterliegen, ist das Zollgewicht je nach den zolltariflichen Vorschriften das Rohgewicht oder das Eigengewicht.

(2) Rohgewicht ist das Gewicht der Waren mit ihren sämtlichen Umschließungen. Eigengewicht ist das Gewicht der Waren ohne alle Umschließungen.

Kapitel III - Abfertigung von Zollgut zum freien  
Verkehr und zur Freigutverwendung:  
Zollbehandlung ohne Abfertigung

Abschnitt 1 - Abfertigung von Zollgut zum freien  
Verkehr und zur Freigutverwendung

§ 29  
Zollschuld

(1) Die Vorschriften über das Entstehen der Zollschuld, über die Bestimmung der Höhe der Zollschuld und deren Geltendmachung sowie das Erlöschen der Zollschuld regelt die Verordnung über die Zollschuld.

(2) Die Verordnung über die zur Erfüllung einer Zollschuld verpflichteten Personen regelt die Bestimmungen zur Erfüllung einer Zollschuld.

§ 30  
Zollfreistellung, Verzollung

(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr wird geprüft, ob das Zollgut nach dem Zolllarif oder aus anderen Gründen zollfrei ist.

(2) Ist kein Zoll zu erheben, so gibt die Zollstelle dies dem Zollbeteiligten bekannt (Zollfreistellung) und gibt das Zollgut frei.

(3) Ist Zoll zu erheben (Verzollung), so wird der berechnete Zoll von dem Zollbeteiligten schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid).

(4) Hat der Zollbeteiligte in einer vollständigen Zollanmeldung den Zoll selbst berechnet, so gilt diese als Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung.



### § 31

#### Fälligkeit, Zahlungsaufschub

(1) Die Zollschuld ist nach einer von der Zollstelle gesetzten Frist fällig. Diese Frist darf 10 Tage vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Zollbescheides an nicht überschreiten. Fristverlängerungen sind möglich.

(2) Fristverlängerungen, Zahlungsaufschub und Fälligkeit sind in der Verordnung über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zollschuld geregelt.

### § 32

#### Freigabe bei Verzollung

Sobald der Zoll gezahlt, aufgeschoben oder gestundet ist, gibt die Zollstelle das Zollgut frei. Sie kann das Zollgut schon vorher freigeben, wenn ihr der Zollbeteiligte sicher erscheint und entweder die Zollschau beendet oder davon abgesehen worden ist. In den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie des § 13 wird das Zollgut stets vorher freigegeben.

### § 33

#### Freigutverwendung

(1) Zur Freigutverwendung wird Zollgut abgefertigt, das auf Grund besonderer Vorschriften zollbegünstigt als Freigut unter zollamtlicher Überwachung zu einem bestimmten Zweck (begünstigter Zweck) verwendet werden soll. Besteht die Zollbegünstigung in der Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes, so wird der danach berechnete Zoll bei der Abfertigung erhoben. Die §§ 29 bis 32 gelten sinngemäß. Die Freigutverwendung endet, wenn der begünstigte Zweck erreicht und dies soweit erforderlich, nachgewiesen ist. Auf Verlangen der Zollstelle hat der Zollbeteiligte Sicherheit bis zur Höhe des Zolls zu leisten, der im Falle des Absatzes 3 zu entrichten ist.

(2) Waren in einer Freigutverwendung dürfen, wenn dies bewilligt oder zugelassen ist, an andere Verwender verteilt oder abgegeben werden, die zur Freigutverwendung solcher Waren berechtigt sind.

(3) Werden Waren in einer Freigutverwendung in einer Weise verwendet, die dem begünstigten Zweck nicht entspricht, so entsteht eine Zollschuld. ( § 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung über die Zollschuld und § 6 der Verordnung über die zur Erfüllung einer Zollschuld verpflichteten Personen).

Hängt die Zollbegünstigung außerdem davon ab, daß die Verwendung zu dem begünstigten Zweck innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen ist, so entsteht eine Zollschuld auch, wenn die Verwendung nicht fristgerecht nachgewiesen wird; dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, daß die Waren vor Ablauf der Frist untergegangen sind. Zollschuldner ist der Zollbeteiligte, im Falle des Absatzes 2 der andere Verwender.

(4) Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zur Freigutverwendung oder der Zeitpunkt der Anschreibung oder der Übergabe maßgebend; der Zoll mindert sich um den Betrag, in dessen Höhe bereits eine Zollschuld nach Absatz 1 entstanden ist. Auf Antrag des Verwenders kann die Zollstelle abweichend von Satz 1 den Zeitpunkt seines Antrags als für alle oder einzelne Bemessungsgrundlagen oder auch für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebend zugrunde legen, wenn dadurch keine ungerechtfertigten Zollvorteile entstehen können.

(5) Der berechnete Zoll wird von dem Zollschuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Für die Fälligkeit gilt § 31.

(6) Waren in einer Freigutverwendung können zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden. Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Waren in einer Freigutverwendung durch Anschreibung in eine aktive Veredelung, eine Umwandlung, eine Zollgutlagerung oder eine Zollgutverwendung des Zollbeteiligten oder - im Falle des Absatzes 2 - des anderen Verwenders übergeführt oder an einen anderen abgegeben werden, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist. Die Anschreibung oder die Übergabe an den anderen stehen der Abfertigung gleich. Entsteht bei oder nach einer neuen Zollbehandlung eine Zollsschuld, so wird Absatz 4 Satz 1 angewendet. Die Zollstelle kann jedoch, soweit dadurch keine ungerechtfertigten Zollvorteile entstehen können, vor der jeweiligen Zollbehandlung die für diese in Betracht kommenden Bemessungsgrundlagen ganz oder teilweise als maßgebend anerkennen.

(7) Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absätze 2, 4 und 6 gelten nur, soweit in der Verordnung über das System der Zollbefreiungen nichts anderes vorgesehen ist.

#### § 34

##### Erlaß oder Erstattung aus besonderen Gründen

Die Regierung kann durch Verordnung festlegen, daß der Zoll für Waren, die nachweislich nicht in die Wirtschaft des Zollgebiets eingegangen sind, unter bestimmten Bedingungen ganz oder teilweise erlassen oder erstattet wird.

## Abschnitt 2 - Zollbehandlung ohne Abfertigung

### § 35

#### Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren

(1) Zollgut, das nach § 6 Abs. 5 von der Gestellung befreit ist, hat der Zollbeteiligte unverzüglich, nachdem es an den von der Zollstelle bestimmten Ort gebracht worden ist, für den Übergang in den freien Verkehr oder, soweit dies zugelassen ist, für den Übergang in einen anderen Verkehr anzuschreiben. Eine Anschreibung zum Übergang in einen Zollgutversand oder in eine Zollgutlagerung in einer Zollniederlage oder in einem Zollverschlußlager ist ausgeschlossen. Die Anschreibung steht der Abfertigung gleich; für sie gelten die Vorschriften über die Aufzeichnung (§ 13 Abs. 2 Satz 1 und 2) entsprechend.

(2) Wird Zollgut, das nicht zollfrei ist, zum freien Verkehr, zu einer Freigutverwendung oder einer bleibenden Zollgutverwendung angeschrieben, so entsteht damit eine Zollschuld, durch Anschreibung zu einer Verwendung jedoch nur, soweit bei entsprechender Abfertigung Zoll zu erheben wäre. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt der Anschreibung maßgebend. Regelungen zur Fälligkeit der Zollschuld und zum Zollschuldner ergeben sich aus den Verordnungen über die Zollschuld und über die zur Erfüllung einer Zollschuld verpflichteten Personen.

(3) Die Zollstelle kann Zollgut, das der Zollbeteiligte an den von ihr bestimmten Ort gebracht hat, darauf prüfen, ob es von der Gestellung befreit und ob es ordnungsgemäß angeschrieben worden ist. § 17 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß.

(4) Der Zollbeteiligte hat die Waren anzumelden; § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie § 13 Abs. 5 gelten sinngemäß.

## Kapitel IV - Versand

### § 36

(1) Der Zollgutversand dient der Beförderung von Zollgut.

(2) Im Zollgutversand kann Zollgut nur zu einer anderen Zollstelle im Zollgebiet befördert werden.

(3) Das Zollgut wird dem Zollbeteiligten zur Beförderung mit der Verpflichtung überlassen, es innerhalb einer bestimmten Frist unverändert einer anderen Zollstelle zu stellen.

(4) Der Zollbeteiligte haftet von der Überlassung des Zollguts an für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn das Zollgut nicht ordnungsgemäß gestellt wird. Der Zollbeteiligte hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(5) Die Abfertigung zum innerstaatlichen Zollgutversand kann abgelehnt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse des Zollbeteiligten am Versand nicht erkennbar ist.

## Kapitel V - Zollgutlagerung

### § 37

#### Arten der Zollgutlagerung

(1) Der Lagerung von Zollgut dienen

1. öffentliche Zolllager unter Zollmitverschluß oder Zollverschluß (Zollniederlagen),

## 2. private Zollager

- a) ohne Zollmitverschluß (offene Zollager),
- b) unter Zollmitverschluß (Zollverschlußlager).

(2) Die Lager werden nur Personen bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind.

(3) Die Dauer der Lagerung darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Erfordert es die Eigenart der Ware, so kann eine längere Lagerzeit zugelassen werden.

(4) Die Lager unterliegen der zollamtlichen Überwachung.

## § 38

### Öffentliche Zollager (Zollniederlagen)

(1) Zollniederlagen können an Orten mit starkem Zollverkehr bewilligt werden, wenn ein allgemeines Bedürfnis für die Lagerung besteht.

(2) Der Niederlagehalter hat die Zollniederlage zollsicher einzurichten und zu erhalten und sie nach den zollamtlichen Anordnungen zu führen.

(3) Der Einlagerer hat die zollamtlichen Anordnungen über die Lagerung zu befolgen. Kommt er diesen Anordnungen nicht nach, so kann er von der Benutzung der Zollniederlage ausgeschlossen werden.

(4) Zollgut, das sich nach seiner Beschaffenheit für eine Niederlage nicht eignet, ist von der Lagerung ausgeschlossen.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können notfalls zolleigene Niederlagen eingerichtet werden.

## § 39

## Private Zollager

(1) Private Zollager können als offene Zollager oder als Zollverschlußlager bewilligt werden, wenn nach den Betriebsverhältnissen des Antragstellers dafür ein Bedürfnis besteht, dem ein Zahlungsaufschub nicht in ausreichendem Maße gerecht wird. Zollverschlußlager werden nur bewilligt, wenn die Bewilligung eines offenen Lagers dem Bedürfnis des Antragstellers nicht gerecht wird und die Lagerung in einem Freihafen oder in einer Zollniederlage nicht zugänglich ist.

(2) Zollverschlußlager hat der Lagerinhaber zollsicher einzurichten und zu erhalten. Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann bei offenen Zollagern Sicherheit bis zur Höhe des Zolls verlangt werden, der im Falle des § 41 Abs. 3 zu entrichten ist.

(3) Der Lagerinhaber hat die Anordnungen zu befolgen, die zur zollamtlichen Überwachung getroffen werden.

## § 40

## Lagerung, Allgemeines

(1) Bei der Abfertigung werden Menge, Beschaffenheit und Zollwert des Zollguts durch Feststellungsbescheid festgestellt. Ist das Zollgut zur Lagerung in einem offenen Zollager bestimmt, so kann die Zollstelle von der Erteilung eines Feststellungsbescheides absehen, wenn der Lagerinhaber damit einverstanden ist. Ist das Zollgut zur Lagerung in einer Zollniederlage oder einem Zollverschlußlager bestimmt, so wird ein Feststellungsbescheid nur erteilt, wenn und soweit es der Zollbeteiligte schriftlich beantragt. Der Feststellungsbescheid für den Zollwert steht unter dem Vorbehalt einer Änderung nach Absatz 6 letzter Halbsatz. Das abgefertigte Zollgut wird dem Zollbeteiligten im Zollverkehr mit der Verpflichtung überlassen, es unverzüglich und unverändert in das Zollager zu bringen.

(2) In einzelnen Fällen kann zugelassen werden, daß neben dem Zollgut auch Freigut gelagert wird, wenn die zollamtliche Überwachung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Soll Zollgut aus zwingenden Gründen mit anderem Zollgut oder auch Freigut zusammen gelagert werden, so kann dies, wenn damit keine unangemessenen Zollvorteile verbunden sind, mit der Wirkung zugelassen werden, daß ausgelagerte Waren je nach Wahl des Lagerinhabers als aus einem der Zollgutanteile oder dem Freigutanteil stammend behandelt werden. Soll Zollgut für die Lagerung aus zwingenden Gründen mit anderem Zollgut oder auch Freigut im Sinne der entsprechenden Regelung des Zivilgesetzbuches vermischt oder vermengt werden, so kann dies, wenn damit keine unangemessenen Zollvorteile verbunden sind, mit der Wirkung zugelassen werden, daß das daraus entstehende Zollgut so behandelt wird, als ob die Waren getrennt gehalten worden wären; das ausgelagerte Zollgut wird je nach Wahl des Lagerinhabers als aus einem der Zollgutanteile oder dem Freigutanteil stammend behandelt.

(3) Das Zollgut darf der üblichen Lagerbehandlung unterzogen werden, die der Erhaltung der Ware oder der Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte dient. Die Lagerbehandlung bedarf der Zulassung; dabei können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

(4) Soweit dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, kann zugelassen werden, daß Zollgut längstens für eine von der Zollstelle zu bestimmende Frist vorübergehend aus dem Zollager entfernt wird; dabei können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden. Außerhalb des Lagers darf das Zollgut unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 wie im Lager behandelt werden.

(5) Aus offenen Zollagern darf Zollgut an Inhaber anderer offener Zollager abgegeben oder in ein anderes offenes Zollager desselben Inhabers gebracht werden. Mit der Übergabe geht das Zollgut in den Zollverkehr des Inhabers des anderen Lagers über.



(6) Zollgut darf zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden. Zollgut, das aus offenen Zollagern ausgeführt werden soll, hat der Lagerinhaber zu stellen. Für Zollgut aus offenen Zollagern hat der Lagerinhaber nachzuweisen, daß die gestellten Waren die nämlichen wie die eingelagerten Waren sind oder diese enthalten. Bei Abfertigung zum freien Verkehr - auch nach einem Zollgutversand - sind für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Waren der Zeitpunkt des ersten Antrages auf Abfertigung zur Zollgutlagerung und für die Anwendung der Zollvorschriften der Zeitpunkt der Auslagerung maßgebend; während der Lagerung eingetretene Preisschwankungen sind jedoch zu berücksichtigen, wenn die Waren länger als zwei Jahre im Zollager gelagert worden sind.

(7) Wenn die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Zollgut aus offenen Zollagern ohne Gestellung ausgeführt wird.

(8) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Zollgut aus offenen Zollagern durch Anschreibung in einen Freigutverkehr oder eine Zollgutverwendung des Lagerinhabers übergeführt oder an einen anderen abgegeben wird, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist oder der - im Falle des § 33 - zur Freigutverwendung berechtigt ist; die Anschreibung oder die Übergabe an den anderen stehen der Abfertigung gleich.

(9) Mit Zollgut, das sich bei Ablauf der Lagerfrist noch in Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern befindet, wird entsprechend § 21 verfahren.

## § 41

## Entnahme von Zollgut aus offenen Zollagern

- (1) Zollgut darf aus offenen Zollagern in den freien Verkehr entnommen werden. Wenn die zollamtliche Überwachung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Zollgut aus offenen Zollagern durch buchmäßige Abschreibung entnommen wird; § 40 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Entnahme können solche Mindestmengen festgesetzt werden, daß die Buchführung übersichtlich bleibt.
- (2) Zollgut gilt als in den freien Verkehr entnommen, wenn es
1. nach der Abfertigung zur Zollgutlagerung (§ 9), nach der Anschreibung (§ 35) oder der Übergabe im Falle des § 40 Abs. 5 nicht unverzüglich in das Zollager aufgenommen worden ist;
  2. unzulässig verändert worden ist;
  3. im Falle des § 40 Abs. 4 nicht fristgerecht in das Zollager zurückgebracht worden ist;
  4. im Falle des § 40 Abs. 5 nach Entfernung aus dem Zollager nicht unverzüglich entweder in das andere Lager desselben Lagerinhabers gebracht oder dem Inhaber des anderen Lagers übergeben oder in das Herkunftslager zurückgebracht worden ist;
  5. in den Fällen des § 40 Abs. 6 Satz 1 und 2 nach Entfernung aus dem Zollager nicht unverzüglich gestellt oder in das Herkunftslager zurückgebracht worden ist;
  6. in den Fällen des § 40 Abs. 7 und 8 nach Entfernung aus dem Zollager nicht unverzüglich ausgeführt, angeschrieben, übergeben oder in das Herkunftslager zurückgebracht worden ist;

7. sich in anderen Fällen nicht mehr im Zollager befindet;
8. sich nach Ablauf der Lagerfrist noch im Zollager befindet.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 bis 7 gilt das Zollgut nicht als entnommen, soweit derjenige, in dessen Zollverkehr es sich befunden hat, nachweist, daß es vorher untergegangen ist oder durch Umstände, die ihm nicht zuzurechnen sind, vernichtet worden ist. Läßt sich im Falle der Nummer 7 nicht ermitteln, seit wann sich das Zollgut nicht mehr am Zollager befindet, so gilt es als in dem Zeitpunkt entnommen, in dem sein Fehlen festgestellt wird; anzuwenden ist der höchste Zollsatz, der dafür seit der Einlagerung oder letzten Bestandsfeststellung gegolten hat.

(3) Mit der Entnahme entsteht eine Zollschuld gemäß den Verordnungen über die Zollschuld und über die zur Erfüllung einer Zollschuld verpflichteten Personen. Zollschuldner ist derjenige, in dessen Zollverkehr sich das Zollgut bei der Entnahme befindet. Er hat die in Betracht kommenden Waren unter Berechnung des Zolls anzumelden und den Zoll zu zahlen; Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

(4) Ist Sicherheit nach § 39 Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht in voller Höhe geleistet und erscheint die rechtzeitige Zahlung gefährdet, so kann die Zollstelle anordnen, daß der Zoll jeweils vor der Entnahme von Zollgut aus dem Lager gezahlt wird. Die Zollstelle kann das Lager statt dessen auch unter Zollmitverschluß nehmen; damit wird das Lager Zollverschlußlager. Die Festlegungen der Abgabenordnung bleiben unberührt.

## Kapitel VI - Veredelung

### § 42

#### Aktive und passive Veredelung

(1) Waren, die nach Veredelung (Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung) aus dem Zollgebiet ausgeführt werden sollen, können ohne Erhebung von Zoll zur aktiven Veredelung abgefertigt werden.

Näheres regelt die Verordnung über den aktiven Veredelungsverkehr.

(2) In der passiven Veredelung können außerhalb des Zollgebiets veredelte Waren unter Zollfreistellung oder mit Zollermäßigung zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

Näheres regelt die Verordnung über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs.

### § 43

#### Freihafen - Veredelung

(1) Im Freihafen veredelte Waren sind bei der Einfuhr zollfrei, sofern die bei der Veredelung verwendeten Waren ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ausgeführt worden sind. Anstelle der ausgeführten Waren können auch Waren veredelt werden, die den ausgeführten Waren nach Menge und Beschaffenheit entsprechen. Waren aus einer Freigut- oder Zollgutverwendung, die bei der Veredelung wie für die Verwendung vorgesehen bearbeitet oder verarbeitet werden sollen, stehen Waren aus dem freien Verkehr gleich.

(2) Die Zollfreiheit wird gewährt, wenn

1. die unveredelten Waren mit dem Antrag gestellt worden sind, sie für die Freihafen-Veredelung zur Ausfuhr abzufertigen, und
2. die in zugelassener Weise veredelten Waren innerhalb einer dem Bedürfnis entsprechend festgesetzten Frist zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden.

Sind Waren aus einer Freigut- oder Zollgutverwendung im Freihafen nicht wie für die Verwendung vorgesehen bearbeitet oder verarbeitet worden, so wird der Zoll erhoben, der wegen der Abfertigung zu der Verwendung nicht erhoben worden ist.

(3) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß die unveredelten Waren durch Anschreibung in die Freihafen-Veredelung übergeführt werden; die Anschreibung steht der Abfertigung gleich.

(4) Die Freihafen-Veredelung wird dem Inhaber eines Freihafenbetriebes bewilligt. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Freihafen dadurch seinem Zweck nicht entfremdet wird.

## Kapitel VII - Umwandlung

### § 44

(1) Zollgut, das außerhalb der Zollstelle in Waren anderer Beschaffenheit umgewandelt werden und danach im Zollgebiet verbleiben soll, kann zur Umwandlung abgefertigt werden.

(2) Näheres bestimmt die Verordnung über das Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

## Kapitel VIII - Zollgutverwendung

### § 45

(1) Hängt die Zollfreiheit oder die Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes davon ab, daß Zollgut unter zollamtlicher Überwachung verwendet wird, so wird es zur Zollgutverwendung abgefertigt. Wird ein ermäßigter Zollsatz angewendet, so wird der danach berechnete Zoll bei dieser Abfertigung erhoben; die §§ 29 - 32 gelten sinngemäß.

Die vorübergehende Verwendung von anderen Waren als Beförderungsmittel und Behälter richtet sich nach der Verordnung über die vorübergehende Verwendung.

(2) Die Zollgutverwendung bedarf der Bewilligung. Erfordert es die zollamtliche Überwachung, so ist die Bewilligung davon abhängig, daß der Antragsteller ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, regelmäßig Abschlüsse macht und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist.

(3) Das abgefertigte Zollgut wird dem Zollbeteiligten im Zollverkehr überlassen. Es darf nur zu den bei der Bewilligung bestimmten Zwecken verwendet werden. Je nach dem Inhalt der Bewilligung darf es auch an andere verteilt oder abgegeben werden, denen eine Verwendung solchen Zollguts bewilligt ist. Für die Verwendung können dem Bedürfnis entsprechende Fristen gesetzt werden. Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann Sicherheit bis zur Höhe des Zolles verlangt werden, der im Falle des Absatzes 9 zu entrichten ist.

(4) Ist das Zollgut nicht zur vorübergehenden Verwendung (§ 25 Abs. 1 Nr. 4) bestimmt; so tritt es mit der zweck- und fristgerechten Verwendung in den freien Verkehr. Nebenerzeugnisse und Abfälle treten in den freien Verkehr, sobald sie im regelmäßigen Arbeitsgang oder zwangsläufig anfallen; dies gilt nicht, soweit die Vorschriften, in denen die Zollfreiheit oder der ermäßigte Zollsatz vorgesehen ist, etwas anderes bestimmen.

(5) Zollgut, das zur vorübergehenden Verwendung bestimmt ist, darf in den freien Verkehr entnommen werden, wenn die Bemessungsgrundlagen für den Zoll bei der Abfertigung zur Zollgutverwendung in einem Zollbefund oder bei der Anschreibung nach § 35 Abs. 1 festgehalten worden sind. Zollgut, das nicht zur vorübergehenden Verwendung bestimmt ist, darf von Verteilern unter der gleichen Voraussetzung in den freien Verkehr entnommen werden, von anderen Verwendern dagegen nur, wenn es ihnen vorher genehmigt ist. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich für die Entnahme ein wirtschaftliches Bedürfnis ergeben hat, nachdem das Zollgut in den ihnen bewilligten Zollverkehr gelangt ist.

(6) Zollgut darf zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden. Zollgut, das ausgeführt werden soll, hat der Verwender zu stellen, wenn bei der Bewilligung (Absatz 2) nichts anderes bestimmt ist. Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Ware im Zeitpunkt des Antrages auf Abfertigung zur Zollgutverwendung sind für jede Zollschild maßgebend, die für das gestellte Zollgut bei oder nach der anschließenden und jeder weiteren Zollbehandlung entsteht; dies gilt nicht, soweit die Zollverwaltung vor der jeweiligen Zollbehandlung anerkennt, daß keine ungerechtfertigten Zollvorurteile entstehen können. Entsteht bei der neuen Zollbehandlung eine Zollschild, so mindert sich der Zoll um den Betrag, in dessen Höhe bereits eine Zollschild nach Absatz 1 entstanden ist.

(7) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß das Zollgut durch Anschreibung in einen Freigutverkehr oder eine Zollgutlagerung des Verwenders übergeführt oder an einen anderen abgegeben wird, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist oder der - im Falle des § 33 - zur Freigutverwendung berechtigt ist. Die Anschreibung oder Übergabe an den anderen steht der Abfertigung gleich. Absatz 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(8) Zollgut gilt als in den freien Verkehr entnommen, soweit es zweckwidrig oder nicht fristgerecht verwendet wird. Wird festgestellt, daß Zollgut fehlt oder nicht gestellt worden ist, so gilt es als in diesem Zeitpunkt in den freien Verkehr entnommen, wenn nicht derjenige, in dessen Zollverkehr es sich befunden hat, nachweist, daß es zweck- und fristgerecht verwendet oder durch Umstände, die ihm nicht zuzurechnen sind, vernichtet worden oder untergegangen ist.

(9) Mit der Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr entsteht eine Zollschild. Zollschildner ist derjenige, in dessen Zollverkehr sich das Zollgut befindet. Für die Menge, die Beschaffenheit

und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zur Zollgutverwendung maßgebend; der Zoll mindert sich um den Betrag, in dessen Höhe bereits eine Zollschuld nach Absatz 1 entstanden ist.

Wird Zollgut nach Absatz 5 in den freien Verkehr entnommen, so werden auf Antrag die Zollvorschriften angewendet, die im Zeitpunkt der Entnahme gelten. Der berechnete Zoll wird von dem Zollschuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). § 31 wird angewendet, Zahlungsaufschub ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Zollgut nach Absatz 8 als in den freien Verkehr entnommen gilt.

(10) Soll Zollgut nach der Abfertigung aus zwingenden Gründen mit anderem Zollgut oder auch Freigut im Sinne des § 30 des Zivilgesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt werden, so kann dies, wenn damit keine unangemessenen Zollvorteile verbunden sind, mit der Wirkung bewilligt werden, daß das daraus entstehende Zollgut so behandelt wird, als ob die Waren getrennt gehalten worden wären.

(11) Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel, die nach § 6 Abs. 6 von der Gestellung befreit sind, gehen mit der Einfuhr in den Zollverkehr desjenigen über, dem die vorübergehende Verwendung bewilligt ist. Der Zeitpunkt der Einfuhr tritt an die Stelle des in Absatz 9 Satz 3 bezeichneten Zeitpunkts.

#### Kapitel IX - Zollamtliche Behandlung von Freigut

##### § 46

(1) Für die zollamtliche Behandlung von gestelltem Freigut gelten die Vorschriften über die Zollbehandlung von Zollgut sinngemäß.



(2) Freigut, das zu einem Freigutverkehr oder zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt werden soll, ist zu stellen.

### Dritter Teil - Verzollung und Zollfreistellung bei Nichtbeachtung von Zollvorschriften

#### § 47

Hinsichtlich der Verzollung und Zollfreistellung bei Nichtbeachtung von Zollvorschriften gelten die Verordnungen über die Zollschild und über die zur Erfüllung einer Zollschild verpflichteten Personen.

### Vierter Teil - Sondervorschriften für Teile des Hoheitsgebiets

#### Kapitel I - Zollfreiegebiete

##### Abschnitt 1 Freihäfen

#### § 48

##### Freihäfen

(1) Freihäfen sind vom Zollgebiet ausgeschlossene Teile von Häfen, die durch Gesetz als solche bestimmt werden.

(2) Die Freihäfen dienen dem Umschlag und der Lagerung von Waren für Zwecke des Außenhandels. Sie dienen ferner dem Schiffbau.

(3) Jede andere gewerbliche Tätigkeit in den Freihäfen ist ausgeschlossen, soweit sie nicht in diesem Gesetz zugelassen oder vorgesehen ist.

## § 49

## Warenhandel und -beförderung

(1) Waren dürfen in Freihäfen ohne zollrechtliche Beschränkung gehandelt und befördert werden, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) In Freihäfen darf der Handel mit Schiffs- und Reisebedarf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Hauptzollamtes betrieben werden. Bei der Entscheidung über die Erlaubnis ist die Sicherheit der Zollbelange zu berücksichtigen; die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Um Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, vor Schäden zu bewahren oder um die Zollbelange zu sichern, kann der Minister der Finanzen in einer Durchführungsbestimmung die Abgabe und den Bezug von Schiffs- und Reisebedarf auf Waren beschränken, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll- und Verbrauchsteuern und ohne Befreiung von Verbrauchsteuern aus dem freien Verkehr in Freihäfen ausgeführt worden sind.

(3) Der Minister der Finanzen kann zur Sicherung der Zollbelange in einer Durchführungsbestimmung festlegen, daß

1. das Feilbieten und Ankaufen von Waren im Reisegewerbe und in Wohnungen,
2. das Aufsuchen von Warenbestellungen auf Schiffen,
3. das Erwerben, Abgeben und Befördern von Waren in kleinen Mengen in Freihäfen Beschränkungen unterliegt oder verboten ist und
4. das Befördern von Waren an Bedingungen geknüpft wird.

## § 50

## Warenlagerung, Vernichtung, Umwandlung

(1) Waren dürfen in Freihäfen ein-, aus-, umgeladen und gelagert werden. Sie dürfen auch der üblichen Lagerbehandlung unterzogen

werden. Entsteht für die behandelten Waren nach ihrer Einfuhr in das Zollgebiet eine Zollschuld, so sind auf Antrag des Zollbeteiligten Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Waren vor ihrer Behandlung maßgebend, wenn er diese Merkmale vor der Behandlung hat zollamtlich feststellen lassen; hierfür gelten die Vorschriften für die Zollbehandlung von Zollgut sinngemäß. Wohnungen dürfen nicht als Lager benutzt werden.

(2) Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebiets, die wieder in das Zollgebiet eingeführt werden sollen, dürfen in Freihäfen nur gelagert werden, wenn es besonders zugelassen ist. Die Lagerung darf nur zugelassen werden, wenn im Freihafen vorhandene Anlagen sonst nicht wirtschaftlich ausgenutzt werden können und der Freihafen durch die Lagerung seinem Zweck nicht entfremdet wird. Von diesen Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn sonst ernste volkswirtschaftliche Schäden eintreten würden.

(3) Waren dürfen vernichtet oder unter zollamtlicher Überwachung in Waren anderer Beschaffenheit umgewandelt werden. Die Umwandlung ist zulässig, wenn sie im Zollgebiet bei einer Zollstelle nach § 9 Abs. 3 ausgeführt werden könnte. Unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 kann die Umwandlung auch in anderen Fällen bewilligt werden.

## § 51

### Warenbearbeitung und -verarbeitung

(1) Schiffe dürfen in Freihäfen ohne zollrechtliche Beschränkung gebaut, umgebaut, ausgebessert, ausgerüstet und abgewrackt werden.

(2) Zu anderen gewerblichen Zwecken dürfen Waren bearbeitet oder verarbeitet werden, wenn dies besonders zugelassen ist. Bei der Entscheidung über die Zulassung sind der Zweck der Freihäfen und die Sicherheit der Zollbelange zu berücksichtigen.

(3) Entsteht für Waren, die im Freihafen außerhalb einer Freihafen-Veredelung bearbeitet oder verarbeitet worden sind, nach ihrer Einfuhr in das Zollgebiet eine Zollschuld, so ist mindestens der Zoll zu erheben, der zu erheben wäre, wenn die unveredelten Waren im Zollgebiet zu einer aktiven Veredelung abgefertigt worden wären.

## § 52

### Warenverbrauch und -gebrauch

(1) In Freihäfen dürfen Waren, die dorthin ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ausgeführt worden sind, ohne zollrechtliche Beschränkung verbraucht oder gebraucht werden; das gilt jedoch nicht für Waren aus einer Freigutverwendung.

(2) Andere Waren dürfen in Freihäfen verbraucht oder gebraucht werden,

1. wenn sie im Zollgebiet bei Abfertigung zum freien Verkehr zollfrei wären,
2. wenn sie unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen verwendet werden, unter denen im Zollgebiet Waren unter zollamtlicher Überwachung zollfrei verwendet werden dürfen.

(3) Im übrigen dürfen Waren in Freihäfen weder verbraucht noch ständig gebraucht werden. In einzelnen Fällen können Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, wenn es mit dem Zweck der Freihäfen vereinbar ist und Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, nicht benachteiligt werden.

## § 53

## Persönliche Beschränkungen

- (1) Personen dürfen in Freihäfen nur mit besonderer Erlaubnis des Hauptzollamtes wohnen. Die Erlaubnis wird widerruflich und nur aus zwingendem Anlaß erteilt.
- (2) Das Hauptzollamt kann Personen die Beschäftigung im Freihafen und das Betreten des Freihafens untersagen, wenn sie nicht die Gewähr für die Sicherheit der Zollbelange oder für die Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bieten.

## § 54

## Bauten und Grundstücke

- (1) Bauten dürfen in Freihäfen nur mit Zustimmung des Hauptzollamtes errichtet, wesentlich in ihrer Bauart geändert oder anders verwendet werden. Sind Bauarbeiten ohne Zustimmung des Hauptzollamtes ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird. Die Beschränkungen gelten nicht für Bauten des Staates, der Länder und der Gemeinden; die Baupläne müssen jedoch dem Hauptzollamt spätestens einen Monat vor Baubeginn zugeleitet werden.
- (2) Grundstücke, Wasserflächen und Räume dürfen nur entsprechend dem Zweck der Freihäfen und den geltenden Beschränkungen benutzt werden. Grundstücke dürfen landwirtschaftlich genutzt werden; das Hauptzollamt kann dies in einzelnen Fällen zur Sicherung der Zollbelange beschränken oder untersagen.
- (3) Grundstücke, Wasserflächen und Räume dürfen anderen nur durch schriftlichen Vertrag, der auch die Art ihrer Benutzung regelt, und mit widerruflicher Zustimmung des Hauptzollamtes überlassen werden. Dies gilt nicht für Verträge zur Überlassung an den Staat, die Länder und die Gemeinden; solche Verträge müssen jedoch dem Hauptzollamt sofort nach Abschluß zugeleitet werden.

(4) Die Zustimmung nach den Absätzen 1 und 3 kann versagt werden, wenn ihr der Zweck der Freihäfen entgegensteht oder wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde.

#### § 55

##### Überwachung der Freihäfen

(1) Wer in Freihäfen Waren lagert, bearbeitet oder verarbeitet oder mit Waren handelt, unterliegt der zollamtlichen Überwachung und hat über Zugang, Abgang und Herkunft der Waren so Buch zu führen, daß der Warenbestand jederzeit ersichtlich ist.

(2) Der Minister der Finanzen kann in einer Durchführungsbestimmung zur Sicherung der Freihafengrenzen und der in Freihäfen geltenden Verbote und Beschränkungen das Nähere bestimmen.

#### Abschnitt 2 - Andere Zollfreigegebiete

#### § 56

##### Verkehrsbeschränkungen und zollamtliche Überwachung

(1) In Gewässern zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste haben Schiffsführer auf Verlangen der Zollbediensteten zu halten und ihnen zu ermöglichen, an Bord und von Bord zu gelangen, Beförderungsurkunden einzusehen sowie Schiff und Ladung zu prüfen. In diesen Gewässern dürfen Waren nur ausgesetzt werden, wenn es für die Fischerei, das Setzen von Seezeichen oder ähnliche Zwecke erforderlich ist.

(2) Um Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, vor Schäden zu bewahren oder um die Zollbelange zu sichern, kann der Minister der Finanzen in einer Durchführungsbestimmung die Abgabe und den Bezug von Schiffs- und Reisebedarf in den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten ausschließen.

(3) Für die Verbote, Beschränkungen und Sicherungsmaßnahmen in Gewässern zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste gilt die Abgabenordnung entsprechend.

## Kapitel II - Zollgebiet

### Abschnitt 1 - Allgemeines

#### § 57

##### Zollgrenzbezirk, Zollbinnenland, Zollbinnenlinie

Längs der Zollgrenze erstreckt sich der Zollgrenzbezirk bis zu einer Tiefe von 15 Kilometern. An der Küste wird die Tiefe von der Strandlinie an gerechnet. Der Zollgrenzbezirk wird vom Zollbinnenland durch die Zollbinnenlinie getrennt. Der Minister der Finanzen bestimmt in einer Durchführungsbestimmung den Verlauf der Zollbinnenlinie im einzelnen nach den Erfordernissen der zollamtlichen Überwachung. Dabei darf der Zollgrenzbezirk über eine Tiefe von 15 Kilometern hinaus ausgedehnt werden, soweit es besondere Geländeverhältnisse erfordern.

### Abschnitt 2 - Zollgrenzbezirk

#### § 58

##### Bauten und Grundstücke

(1) Bauten dürfen innerhalb einer Entfernung von 100 Metern (in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern) von der Zollgrenze nur mit Zustimmung des Hauptzollamtes errichtet oder geändert werden. Die Entfernung rechnet an Binnengewässern vom Ufer, an der Küste von der Strandlinie. Der Zustand von Grundstücken darf innerhalb dieses Geländestreifens nur mit Zustimmung des Hauptzollamtes verändert werden, wenn die Veränderung über die

übliche Bewirtschaftung hinausgeht. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde. Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung des Hauptzollamtes ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Bei dicht an der Zollgrenze liegenden Gebäuden und schwimmenden Anlagen kann das Hauptzollamt jederzeit Fenstergitter, Türverschlüsse oder andere besondere Sicherungsvorrichtungen anordnen.

(2) Das Hauptzollamt kann in einzelnen Fällen die Benutzung von Grundstücken durch Personen, die nicht dort wohnen, in dem in Absatz 1 bezeichneten Geländestreifen beschränken, wenn dies für die zollamtliche Überwachung erforderlich ist. Die Zollverwaltung kann auf Grundstücken in diesem Geländestreifen auf eigene Kosten Sperren, Hindernisse, Schutzhütten, Zugangswege und ähnliche Anlagen errichten, die unerlaubten Warenverkehr über die Zollgrenze erschweren oder eine bessere Überwachung ermöglichen.

(3) Grundstückseigentümer und -besitzer haben im Zollgrenzbezirk den Zollbediensteten für die Ausübung ihres Dienstes ungehinderten Zugang zu den Grundstücken zu gewähren; ausgenommen sind Gebäude und solche umschlossenen Grundstücke, die mit Gebäuden unmittelbar verbunden sind. Sie haben auf Verlangen des Hauptzollamtes den Zollbediensteten das Begehen der Zollgrenze und der Ufer von Grenzgewässern dadurch zu ermöglichen, daß sie einen Grenzpfad frei lassen, an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge herrichten und Wassergräben überbrücken. Sie haben ferner zu dulden, daß die Zollverwaltung auf eigene Kosten Brücken, Durchlässe, Übergänge und Grenzpfade verbessert.

(4) Entschädigungen werden in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nicht gewährt. Für Anordnungen des Hauptzollamtes nach den Absätzen 1 bis 3 gelten die entsprechenden Festlegungen der Abgabenordnung sinngemäß.



(5) Soweit der Zollgrenzbezirk nur die Zollgrenze der Freihäfen sichert, beträgt die nach den Absätzen 1 und 2 maßgebende Entfernung von der Zollgrenze 3 Meter.

(6) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Wehranlagen und Übungsplätze der Nationalen Volksarmee oder der Truppen verbündeter Staaten und für Anlagen der Deutschen Reichsbahn.

#### § 59

#### Enteignung

Für die Errichtung von Zollbauten im Zollgrenzbezirk ist die Enteignung zulässig.

#### § 60

#### Andere Rechte und Pflichten im Zollgrenzbezirk

(1) Zollbedienstete dürfen im Zollgrenzbezirk Wege und Anlagen, deren Benutzung für die Allgemeinheit untersagt oder beschränkt ist, im Dienst benutzen.

(2) Im Zollgrenzbezirk hat jedermann auf Verlangen der Zollbediensteten stehenzubleiben und sich über seine Person auszuweisen. Führer von Beförderungsmitteln haben auf Verlangen der Zollbediensteten zu halten, Schiffsführer haben ihnen auf Verlangen auch zu ermöglichen, an Bord und von Bord zu gelangen. Gepäck, Beförderungsmittel und ihre Ladung können zur Feststellung des zollredlichen Besitzes mitgeführten Waren an Ort und Stelle oder bei der nächsten Zollstelle oder einer anderen geeigneten Dienststelle geprüft werden. Die von der Prüfung Betroffenen haben dafür nach den Umständen dienliche Hilfe zu leisten.

(3) Im Zollgrenzbezirk hat jedermann bei Verdacht, daß Zollgut in oder unter seiner Kleidung verborgen ist, zu dulden, daß er bei der nächsten Zollstelle oder einer anderen geeigneten Dienststelle,

auf Schiffen oder in fahrenden Zügen auch in einem geeigneten Raum, körperlich durchsucht wird. Männliche Personen können mit ihrem Einverständnis auch an anderen Orten durchsucht werden. Sie können an Ort und Stelle abgetastet werden, wenn der dringende Verdacht besteht, daß sie Waffen in oder unter ihrer Kleidung verborgen halten. Verfassungsmäßige Grundrechte werden insoweit eingeschränkt.

(4) Die entsprechenden Regelungen der Abgabenordnung (Sechster Abschnitt - Steueraufsicht in besonderen Fällen) bleiben unberührt.

## § 61

### Beschränkungen des Warenverkehrs im Zollgrenzbezirk

(1) Im Zollgrenzbezirk darf der Handel mit unverzolltem oder unversteuertem Schiffs- und Reisebedarf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Hauptzollamtes betrieben werden. Bei der Entscheidung über die Erlaubnis ist die Sicherheit der Zollbelange zu berücksichtigen; die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Um Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, vor Schäden zu bewahren oder um die Zollbelange zu sichern, kann der Minister der Finanzen in einer Durchführungsbestimmung die Abgabe und den Bezug unverzollter oder unversteuerter Waren als Schiffs- oder Reisebedarf einschränken und für bestimmte Fälle untersagen.

(2) Der Minister der Finanzen kann für den Zollgrenzbezirk in einer Durchführungsbestimmung zur Sicherung der Zollbelange

1. das Feilbieten und Ankaufen von Waren im Reisegewerbe verbieten oder beschränken,
2. das Versenden von Waren in das Zollbinnenland durch die Post von der schriftlichen Erlaubnis der Zollstelle abhängig machen,
3. anordnen, daß Weidevieh gekennzeichnet und über seinen Bestand Buch geführt wird,
4. anordnen, daß Schiffe auch Freigut nur mit Erlaubnis der Zollstelle außerhalb von Zolllandungsplätzen löschen und laden dürfen, wenn
  - a) die Waren verpackt sind,
  - b) für Waren dieser Art Eingangsabgaben vorgesehen sind oder
  - c) für Waren dieser Art Verbote oder Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze bestehen.

Der Minister der Finanzen kann in einer Durchführungsbestimmung die Ermächtigungen auf die zuständige Oberfinanzdirektion übertragen.

### Abschnitt 3 - Zollbinnenland

#### § 62

(1) Wo Waren im Zollbinnenland gestellt oder zollamtlich behandelt werden, hat jedermann bei Verdacht, daß Zollgut in oder unter seiner Kleidung verborgen ist, zu dulden, daß er in einem geeigneten Raum körperlich durchsucht wird. Verfassungsmäßige Grundrechte werden insoweit eingeschränkt. Die entsprechenden Regelungen der Abgabenordnung (sechster Abschnitt - Steueraufsicht in besonderen Fällen) bleiben unberührt.

(2) Für unverzollten oder unversteuerten Schiffs- und Reisebedarf gilt § 61 Abs. 1 auch im Zollbinnenland.

(3) Einrichtungen auf Zollflugplätzen (§ 3 Abs. 4) und verkehrsrechtlich zugelassenen Flugplätzen im Zollbinnenland sind, soweit sie die Sicherheit der Zollbelange gefährden, auf Anordnung des Hauptzollamtes zu entfernen oder mit geeigneten Sicherungsvorrichtungen zu versehen. Anordnungen des Hauptzollamtes können gemäß den dafür geltenden Regelungen der Abgabenordnung erzwungen werden. Auf den in Satz 1 bezeichneten Flugplätzen gilt § 60 sinngemäß.

#### Fünfter Teil - Zollverwaltung; Beistandspflichten

##### § 63

##### Zollstellen, Zollgrenzdienst

(1) Der Aufbau der Zollverwaltung richtet sich nach dem Gesetz über die Finanzverwaltung.

(2) Zollstellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Hauptzollämter und Zollämter.

Bei Errichtung von Zollstellen ist das öffentliche Verkehrsbedürfnis zu berücksichtigen.

(3) Der Zollgrenzdienst sichert die Zollgrenze und überwacht den Zollgrenzbezirk, die Zollfreigebiere, die der Grenzaufsicht nach § 62 Abs. 2 unterworfenen Gebiete und die Zollflugplätze (Grenzaufsicht). Zum Zollgrenzdienst gehören alle Zollbediensteten, die in der Grenzaufsicht tätig sind.

## § 64

### Beistand

(1) Den nach den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung zum Beistand verpflichteten Verwaltungen dürfen mit ihrem Einverständnis Hoheitsaufgaben - ausgenommen der Erlaß rechtsbehelfsfähiger Verfügungen und Entscheidungen - übertragen werden, soweit sie diese Aufgaben durch Amtsträger wahrnehmen.

(2) Die nach der Abgabenordnung zum Beistand verpflichteten Verwaltungen und die nach der Abgabenordnung zu Zollhilfsorganen bestellten Unternehmen haben den Zollstellen bei der zollamtlichen Überwachung und bei der Zollbehandlung des Personen- und Güterverkehrs, dem ihre Einrichtungen dienen, jede dienliche Hilfe zu leisten, besonders auch

1. die mit der zollamtlichen Überwachung ihres Verkehrs beauftragten Zollbediensteten im Dienst unentgeltlich zu befördern und ihnen den Zutritt zu ihren Anlagen unentgeltlich zu gestatten,
2. den in Betracht kommenden Zollstellen die Fahr- und Flugpläne für den Verkehr über die Grenze rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Verwaltungen und Unternehmen haben Bedienstete, die einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit überführt sind, auf Verlangen von jeder Verrichtung auszuschließen, auf die sich die zollamtliche Überwachung erstreckt.

## § 65

## Zollbehandlung auf dem Betriebsgelände bestimmter Unternehmen

(1) Wird die Zollbehandlung des Personen- oder Güterverkehrs auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens durchgeführt, das dem öffentlichen Verkehr oder dem öffentlichen Warenumschatz dient, so gelten für die Beziehungen zwischen der Zollverwaltung und dem Unternehmen die Absätze 2 bis 5.

(2) Das Unternehmen stellt die erforderlichen Einrichtungen, besonders Rampen, Lagerräume und -plätze, Brücken, Diensträume, Wiege- und Untersuchungsvorrichtungen, Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge der Zollbediensteten, und hält sie in gutem Zustand. Das Unternehmen kann von der Zollverwaltung verlangen, daß sie ihm seine Selbstkosten vergütet, soweit das Unternehmen diese Einrichtungen nicht ohnehin benötigt. Soweit ein Aufwand über das Maß hinausgeht, das für zolleigene Einrichtungen üblich ist, wird er nicht vergütet.

(3) Die Zollverwaltung kann von dem Unternehmen weitere Leistungen verlangen, die mit der Zollbehandlung der von ihm beförderten oder umgeschlagenen Waren zusammenhängen und die ihm nach den Umständen zugemutet werden können. Das Unternehmen kann dafür Vergütung seiner Selbstkosten verlangen.

(4) Für die von der Zollverwaltung zu zahlende Vergütung kann eine Pauschale vereinbart werden.

(5) Verkehrsverwaltungen des Staates gelten als Unternehmen im Sinne der vorstehenden Absätze.

## Sechster Teil - Ermächtigungen und Vereinfachungen

## § 66

(1) Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ware fachlich zuständigen Minister mittels Durch-

föhrungsbestimmung aus wirtschaftlichen Grönden, insbesondere zur Erföllung internationaler vertraglicher Verpflichtungen, Zollsätze des Zolltarifs ändern.

(2) Bei den Änderungen nach Absatz 1 können Zollsätze, die gesenkt werden, bis auf volle Zahlen nach unten und Zollsätze, die erhöht werden, bis auf volle Zahlen nach oben gerundet werden.

(3) Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ware fachlich zuständigen Minister in einer Durchführungsbestimmung die Inanspruchnahme eines Zollkontingents von der Vorlage eines Zollkontingentscheins abhängig machen und die Grundsätze für die Verteilung sowie die für die Verteilung zuständige Zollkontingentscheinstelle festsetzen. Die Grundsätze für die Verteilung müssen unter Berücksichtigung der mit der Einführung des Zollkontingents verfolgten wirtschaftlichen Ziele, wie der Preisdämpfung, Befriedigung eines bestimmten Bedarfs oder Pflege bestimmter Handelsbeziehungen, die volkswirtschaftlich zweckmäßige Ausnutzung des Zollkontingents ermöglichen. Sie können vorsehen, daß die Zollkontingentswaren nur zur Belieferung von Verbrauchern in bestimmten Teilen des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu verwenden sind sowie daß Einföhrer bevorzugt zu berücksichtigen sind, die durch einen höheren als den auf Grund des Kontingentzollsatzes zu entrichtenden Zoll in der Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen werden. Im Rahmen der Grundsätze für die Verteilung kann die Ausnutzung des Zollkontingents von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

#### § 67

(1) Der Minister der Finanzen kann zur Durchführung dieses Gesetzes in einer Durchführungsbestimmung

1. die durch dieses Gesetz festgelegten Pflichten näher bestimmen; sein Recht; die Pflichten der Zollbediensteten im Verwaltungsweg festzulegen, bleibt unberöhrt,

2. die in diesem Gesetz enthaltenen Begriffe erläutern,
3. das Verfahren bei der Erfassung des Warenverkehrs und bei der Zollbehandlung, für die besonderen Zollverkehre, für die anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Verkehre, für den Zollerlaß und für die Zollerstattung näher regeln und dabei den Zollbeteiligten, einschließlich des Käufers oder Empfängers einer Ware, die erforderlichen Anmeldungs- und Buchungspflichten auferlegen.

Er hat dabei Auskünfte, Empfehlungen und Erläuterungen zwischenstaatlicher und überstaatlicher Organisationen im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(2) Der Minister der Finanzen kann mittels Durchführungsbestimmung Vorschriften zur Auslegung und Anwendung des Zollltarifs, besonders zur Abgrenzung der Positionen und Unterpositionen, erlassen. Er hat dabei Auskünfte, Empfehlungen und Erläuterungen zwischenstaatlicher und überstaatlicher Organisationen im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Zu diesen Vorschriften gehören auch technische Vorschriften für die Untersuchung und für die Vergällung von Waren.

(3) Die Regierung bestimmt mittels Verordnung die Erfassung und Zollbehandlung der elektrischen Energie, falls für diese im Zollltarif ein Zoll vorgesehen ist. Die Erfassung und Zollbehandlung müssen der Erfassung und Zollbehandlung von Waren entsprechen, soweit es die Eigenart der elektrischen Energie zuläßt.

(4) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes, des Zollltarifs und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen erforderlich sind, erläßt der Minister der Finanzen.



## § 68

(1) Der Minister der Finanzen kann in einer Durchführungsbestimmung für Waren, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, zur Abgeltung der Eingangsabgaben pauschalisierte Abgabensätze festsetzen, die angewendet werden, wenn der Zollbeteiligte nicht Verzollung nach dem Zolllarif und Versteuerung nach den in Betracht kommenden Steuergesetzen beantragt.

(2) Für Waren, deren Tarifierung unverhältnismäßig viel Arbeit oder Kosten erfordern würde, kann auf Antrag des Zollbeteiligten diejenige in Betracht kommende Position angewendet werden, die zu den höchsten Eingangsabgaben führt.

(3) In einzelnen Fällen können Vereinbarungen mit dem Zollbeteiligten getroffen werden, die die Zollbehandlung vereinfachen. Diese Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn dadurch die Höhe der insgesamt zu entrichtenden Eingangsabgaben nicht wesentlich geändert und der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Eingangsabgaben, deren Aufkommen den Ländern zusteht.

**Siebenter Teil - Zollordnungswidrigkeiten; Zollstraftaten  
und Zollordnungswidrigkeiten im Reise-  
verkehr**

## § 69

## Zollordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 eine Ware außerhalb einer Zollstraße einführt oder ausführt, entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1

- außerhalb eines Zolllandungsplatzes anlegt oder ablegt, entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 auf einer Zollstraße mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Land in Verbindung tritt oder entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 außerhalb eines Zollflugplatzes landet oder abfliegt,
2. entgegen § 4 eine Ware außerhalb der Öffnungszeiten einführt oder ausführt,
  3. als Gestellungspflichtiger einer Vorschrift des § 6 Abs. 1, 3 oder 4 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt,
  4. entgegen § 6 Abs. 2 nicht beim Zollansageposten hält oder nicht dessen Weisungen einholt,
  5. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 das von der Gestellung befreite Zollgut nicht unverzüglich und unverändert dem Zollbetriebligen übergibt oder nicht der zuständigen Zollstelle gestellt,
  6. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 4 das von der Gestellung befreite Zollgut nicht unverzüglich und unverändert an den von der Zollstelle bestimmten Ort bringt oder nicht der zuständigen Zollstelle gestellt,
  7. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 5 Zollgut, das nicht von der Gestellung befreit ist, nicht, nicht unverzüglich oder nicht unverändert der zuständigen Zollstelle gestellt,
  8. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Zollgut der Zollstelle nicht oder nicht unverändert wieder zur Verfügung stellt,
  9. entgegen § 12 Abs. 1 in einer Zollanmeldung die für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmale oder Umstände unrichtig oder unvollständig angibt,

10. entgegen § 13 Abs. 2 Zollgut nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach der Gestellung aufzeichnet, entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 Zollgut nicht unverändert erhält oder entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 erforderliche Unterlagen nicht oder nicht an dem von der Zollstelle bestimmten Ort zur Verfügung hält,
  11. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Zollgut nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Verbringung an den von der Zollstelle bestimmten Ort anschreibt,
  12. entgegen § 40 Abs. 6 Satz 2 Zollgut nicht gestellt,
  13. entgegen § 41 Abs. 3 aus einem Zolllager entnommenes Zollgut nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  14. entgegen § 45 Abs. 6 Satz 2 Zollgut nicht gestellt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne der Abgabenordnung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 48 Abs. 2 eine nicht zugelassene oder nicht vorgesehene gewerbliche Tätigkeit in einem Freihafen ausübt,
  2. entgegen § 49 Abs. 2 in einem Freihafen Handel mit Schiffs- oder Reisebedarf ohne schriftliche Erlaubnis des Hauptzollamts betreibt,
  3. entgegen § 50 Abs. 1 eine in einem Freihafen gelagerte Ware nicht einer zugelassenen Lagerbehandlung unterzieht,
  4. entgegen § 50 Abs. 3 eine Ware in einem Freihafen in nicht zulässiger Weise umwandelt.

5. entgegen § 51 Abs. 2 eine Ware in einem Freihafen bearbeitet oder verarbeitet, ohne daß dies besonders zugelassen ist,
6. entgegen § 52 eine Ware in einem Freihafen verbraucht oder gebraucht,
7. entgegen § 53 Abs. 1 in einem Freihafen ohne besondere Erlaubnis des Hauptzollamts wohnt,
8. entgegen § 54 Abs. 1 in einem Freihafen einen Bau ohne Zustimmung des Hauptzollamts errichtet, wesentlich in seiner Bauart ändert oder anders verwendet,
9. in einem Freihafen ein Grundstück, eine Wasserfläche oder einen Raum
  - a) entgegen § 54 Abs. 2 nicht entsprechend dem Zweck der Freihäfen oder den geltenden Beschränkungen benutzt oder
  - b) entgegen § 54 Abs. 3 ohne schriftlichen Vertrag mit dem dort vorgeschriebenen Inhalt oder ohne Zustimmung des Hauptzollamts einem anderen überläßt,
10. entgegen § 55 Abs. 1 nicht so Buch führt, daß der Warenbestand jederzeit ersichtlich ist,
11. entgegen § 56 Abs. 2 Satz 1 als Schiffsführer auf Verlangen der Zollbediensteten nicht hält oder ihnen nicht ermöglicht, an Bord oder von Bord zu gelangen, Beförderungsurkunden einzusehen oder Schiff oder Ladung zu prüfen,
12. entgegen § 56 Abs. 2 Satz 2 in einem Gewässer das Zollfreigebiet ist, eine Ware aussetzt,
13. entgegen § 58 Abs. 1 einen Bau ohne Zustimmung des Hauptzollamts errichtet oder ändert,

14. entgegen § 60 Abs. 2 Satz 1 auf Verlangen eines Zollbediensteten nicht stehen bleibt oder sich nicht über seine Person ausweist,
15. entgegen § 60 Abs. 2 Satz 2 als Führer eines Beförderungsmittels auf Verlangen eines Zollbediensteten nicht hält oder es ihm nicht ermöglicht, von Bord oder an Bord zu gelangen,
16. entgegen § 61 Abs. 1 Handel mit unverzolltem oder unversteuertem Schiffs- oder Reisebedarf ohne schriftliche Erlaubnis des Hauptzollamts betreibt.

#### § 70

#### Zollstraftaten und Zollordnungswidrigkeiten im Reiseverkehr

- (1) Zollstraftaten und Zollordnungswidrigkeiten, die im Reiseverkehr über die Grenze im Zusammenhang mit der Zollbehandlung begangen werden, werden nicht verfolgt, wenn sich die Tat auf Waren bezieht, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und insgesamt nicht mehr als 240 Deutsche Mark wert sind.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Täter
  1. die Waren durch besonders angebrachte Vorrichtungen verheimlicht oder an schwer zugänglichen Stellen versteckt hält oder
  2. durch die Tat den Tatbestand einer Zollstraftat innerhalb von sechs Monaten zum wiederholten Male verwirklicht.

## Achter Teil - Sonstige und Schlußvorschriften

### Kapitel I - Eingangsabgaben und Kautionen

#### § 71

##### Eingangsabgaben und Kautionen

Für die Zollbehandlung von Waren, deren Verwendung zu einem begünstigten Zweck gemäß Rechtsvorschriften durch eine Kaution zu sichern ist, gelten, soweit in diesen nichts anderes vorgesehen ist, die Bestimmungen über die Freigutverwendung. Dem Verfall der Kaution entspricht die Entstehung einer Zollschuld in gleicher Höhe.

### Kapitel II - Ausübung des unmittelbaren Zwangs

#### § 72

(1) Bis zum Erlaß gesonderter gesetzlicher Regelungen haben die Angehörigen der Zollverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, nachfolgend aufgeführte Befugnisse über die Anwendung unmittelbaren Zwangs.

(2) Soweit andere Gesetze Vorschriften über die Art der Anwendung unmittelbaren Zwangs enthalten, bleiben sie unberührt.

#### § 73

##### Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Schlagstöcke, Diensthunde und Dienstfahrzeuge.

(4) Waffen sind dienstlich zugelassene Schußwaffen und Reizstoffe.

#### § 74

##### Einschränkung von Grundrechten

Soweit rechtmäßig unmittelbarer Zwang bei der Ausübung öffentlicher Gewalt angewendet wird, sind die verfassungsmäßig geschützten Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

#### § 75

##### Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Die Angehörigen der Zollverwaltung haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Ein durch eine Maßnahme des unmittelbaren Zwangs zu erwartender Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

#### § 76

##### Hilfeleistung für Verletzte

Wird unmittelbarer Zwang angewendet, ist Verletzten, soweit es nötig ist und die Lage es zuläßt, Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

## § 77

## Handeln auf Anordnung

(1) Angehörige der Zollverwaltung sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der im Vollzugsdienst von ihrem Vorgesetzten oder einer sonst dazu befugten Person angeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Angehörige die Anordnung trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Angehörige dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.

## § 78

## Schußwaffengebrauch gegen Personen

(1) Schußwaffen dürfen gegen einzelne Personen nur gebraucht werden,

1. um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer rechtswidrigen Tat zu verhindern, die sich den Umständen nach

a) als ein Verbrechen

oder

b) als ein Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen werden soll oder ausgeführt wird darstellt;



2. um eine Person, die sich der Festnahme oder der Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versucht, anzuhalten, wenn sie

- a) bei einer rechtswidrigen Tat auf frischer Tat betroffen wird, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt oder als ein Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen wird,
- b) eines Verbrechens dringend verdächtigt ist oder
- c) eines Vergehens dringend verdächtigt ist und Anhaltspunkte befürchten lassen, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen werde;

3. zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergreifung einer Person, die sich in amtlichem Gewahrsam befindet oder befand

- a) zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat mit Ausnahme des Strafarrrestes,
- b) zum Vollzug der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in der Sicherungsverwahrung,
- c) wegen des dringenden Verdachts eines Verbrechens,
- d) aufgrund richterlichen Haftbefehls oder
- e) sonst wegen des dringenden Verdachts eines Vergehens, wenn zu befürchten ist, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen werde;

(2) Im Grenzdienst können Schußwaffen auch gegen Personen gebraucht werden, die sich der wiederholten Weisung zu halten, oder die Überprüfung ihrer Person oder der etwa mitgeführten Beförderungsmittel und Gegenstände zu dulden, durch Flucht zu entziehen versuchen. Ist anzunehmen, daß die mündliche Weisung nicht verstanden wird, kann sie durch einen Warnschuß ersetzt werden.

## § 79

## Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

- (1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewendet sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.
- (2) Der Zweck des Schußwaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Es ist verboten, zu schießen, wenn durch den Schußwaffengebrauch durch den Angehörigen der Zollverwaltung erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden.
- (3) Gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden.
- (4) Die Anwendung von Schußwaffen ist anzudrohen. Als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

## Kapitel III - Übergangsregelungen

## § 80

## Übergangsregelungen

Der Minister der Finanzen kann für eine Übergangszeit, höchstens bis zum 31. 12. 1991, Ausnahmen bei der Anwendung dieses Gesetzes festlegen.

Das gilt insbesondere für die Realisierung bereits eingegangener Verpflichtungen, die sich aus internationalen Wirtschaftsverträgen und völkerrechtlichen Abkommen ergeben.

## Kapitel IV - Inkrafttreten, Außerkraftsetzungen

## § 81

## Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. Gesetz über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik Zollgesetz vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) i.d.F. Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827)

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik - Zollgesetz - vom 28. Juni 1979 (GBI. I Nr. 17 S. 147)

2. Erste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Zollüberwachungsverordnung - vom 9. Mai 1962 (GBI. II Nr. 36 S. 319)
3. Zweite Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Zollverfahrensordnung - vom 9. Mai 1962 (GBI. II Nr. 36 S. 323)
4. Vierte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Aus- und Einfuhrverfahren - vom 6. November 1963 (GBI. II Nr. 100 S. 785; Ber. GBI II 1964 Nr. 6 S. 38)  
i.d.F. 6. DB vom 8. Dezember 1965 (GBI. II Nr. 131 S. 876)  
8. DB vom 27. November 1967 (GBI. II Nr. 121 S. 853)  
10. DB vom 15. November 1968 (GBI. II Nr. 120 S. 958)
5. Sechste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Aus- und Einfuhrverfahren für Messegut - vom 8. Dezember 1965 (GBI. II Nr. 131 S. 876)  
i.d.F. 9. DB vom 15. Dezember 1967 (GBI. II 1968 Nr. 6 S. 27)
6. Neunte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Änderung des Aus- und Einfuhrverfahrens für Messegut - vom 15. Dezember 1967 (GBI. II 1968 Nr. 6 S. 27)
7. Elfte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - Genehmigungsverfahrensordnung vom 12. Dezember 1968 (GBI. II Nr. 132 S. 1057)  
i.d.F. 13. DB vom 12. Dezember 1969 (GBI. II Nr. 100 S. 675)  
23. DB vom 14. April 1975 (GBI. I Nr. 21 S. 357)  
26. DB vom 13. August 1976 (GBI. I Nr. 30 S. 394)  
27. DB vom 13. September 1976 (GBI. I Nr. 34 S. 420)

- 28. DB vom 30. November 1976 (GBI. I Nr. 43 S. 501)
- 29. DB vom 19. September 1977 (GBI. I Nr. 29 S. 335)
- 30. DB vom 20. Juli 1979 (GBI. I Nr. 21 S. 197)
- 33. DB vom 6. Oktober 1987 (GBI. I Nr. 25 S. 241)
- 34. DB vom 3. November 1989 (GBI. I Nr. 22 S. 242)
- 35. DB vom 12. Dezember 1989 (GBI. I Nr. 25 S. 269)
- 36. DB vom 30. Januar 1990 (GBI. I Nr. 6 S. 57)

- 8. Anordnung (Nr. 1) über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - Genehmigungsgebührenordnung - vom 12. Dezember 1968 (GBI. II Nr. 132 S. 1063)
  - i.d.F. AO Nr. 2 vom 12. Dezember 1969 (GBI. II Nr. 100 S. 675)
  - AO Nr. 3 vom 24. Juni 1971 (GBI. II Nr. 94 S. 481)
  - AO Nr. 4 vom 6. Oktober 1987 (GBI. I Nr. 25 S. 243)
  - AO Nr. 5 vom 27. Januar 1989 (GBI. I Nr. 4 S. 87)
  - AO Nr. 6 vom 3. November 1989 (GBI. I Nr. 22 S. 246)
  - AO Nr. 7 vom 12. Dezember 1989 (GBI. I Nr. 26 S. 278)
  - AO Nr. 8 vom 13. Januar 1990 (GBI. I Nr. 4 S. 21)
  - AO Nr. 9 vom 1. März 1990 (GBI. I Nr. 15 S. 118)
- 9. Zwölfte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Verkehr mit anderen Staaten durch Personal von Transportmitteln und Personen, die in Grenznähe arbeiten und in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passieren - vom 12. Dezember 1968 (GBI. II Nr. 132 S. 1066)
  - i.d.F. 29. DB vom 19. September 1977 (GBI. I Nr. 29 S. 335)
- 10. Dreizehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Erste Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - Erste Änderung der Genehmigungsverfahrensordnung - vom 12. Dezember 1969 (GBI. II Nr. 100 S. 675)

11. Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren - vom 20. Oktober 1970 (GBI. II Nr. 88 S. 611) i.d.F. 18. DB vom 19. Januar 1971 (GBI. II Nr. 11 S. 77)
12. Sechzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Ausfuhrverfahren für Handelswaren - vom 20. Oktober 1970 (GBI. II Nr. 88 S. 616) i.d.F. 18. DB vom 19. Januar 1971 (GBI. II Nr. 11 S. 77)
13. Siebzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Einfuhrverfahren für Handelswaren - vom 20. Oktober 1970 (GBI. II Nr. 88 S. 621)
14. Achtzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Ergänzung und Änderung der Bestimmungen über die Aus- und Einfuhr von Handelswaren - vom 19. Januar 1971 (GBI. II Nr. 11 S. 77)
15. Neunzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr vom 10. September 1972 (GBI. II Nr. 51 S. 571) i.d.F. 20. DB vom 14. Juni 1973 (GBI. I Nr. 28 S. 271) 29. DB vom 19. September 1977 (GBI. I Nr. 29 S. 335)
16. Zwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege - vom 14. Juni 1973 (GBI. I Nr. 28 S. 271) i.d.F. 29. DB vom 19. September 1977 (GBI. I Nr. 29 S. 335)
17. Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen vom 14. Juni 1973 (GBI. I Nr. 28 S. 272) i.d.F. 1. Änderung vom 14. April 1975 (GBI. I Nr. 21 S. 357)

2. Änderung vom 10. Juni 1976 (GBI. I Nr. 21 S. 300)
  3. Änderung vom 30. November 1976 (GBI. I Nr. 43 S. 502)
  4. Änderung vom 20. Juli 1979 (GBI. I Nr. 21 S. 198)
  5. Änderung vom 6. Oktober 1987 (GBI. I Nr. 25 S. 242)
  6. Änderung vom 12. Dezember 1989 (GBI. I Nr. 25 S. 269)
  7. Änderung vom 30. Januar 1990 (GBI. I Nr. 6 S. 37)
18. Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - vom 14. Juni 1973 (GBI. I Nr. 28 S. 273)  
i.d.F. 29. DB vom 19. September 1977 (GBI. I Nr. 29 S. 335)
19. Bekanntmachung über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen vom 14. Juni 1973 (GBI. I Nr. 28 S. 275)  
i.d.F. 1. Änderung vom 14. April 1975 (GBI. I Nr. 21 S. 357)  
2. Änderung vom 7. Dezember 1977 (GBI. I Nr. 37 S. 427)  
3. Änderung vom 29. Juli 1979 (GBI. I Nr. 21 S. 198)  
4. Änderung vom 6. Oktober 1987 (GBI. I Nr. 25 S. 242)  
5. Änderung vom 12. Dezember 1989 (GBI. I Nr. 25 S. 270)  
6. Änderung vom 30. Januar 1990 (GBI. I Nr. 6 S. 37)
20. Dreiundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - vom 14. April 1975 (GBI. I Nr. 21 S. 357)
21. Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - vom 22. Mai 1975 (GBI. I Nr. 24 S. 434)
22. Fünfundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Zollabfertigung der durch die Vertretungen anderer Staaten und die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen

- der Deutschen Demokratischen Republik sowie durch die Mitglieder dieser Vertretungen und Organisationen ein- und ausgeführter Gegenstände - (Diplomatenzollordnung) - vom 9. März 1976 (GBl. I Nr. 13 S. 196)
23. Sechszwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - vom 13. August 1976 (GBl. I Nr. 30 S. 394)
24. Siebenundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - vom 13. September 1976 (GBl. I Nr. 34 S. 420)  
i.d.F. 29. DB vom 19. September 1977 (GBl. I Nr. 29 S. 335)
25. Achtundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - vom 30. November 1976 (GBl. I Nr. 43 S. 501)
26. Neunundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - vom 19. September 1977 (GBl. I Nr. 29 S. 339)
27. Dreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - vom 20. Juli 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 197)

28. Einunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz  
- Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - vom 15. Februar 1982 (GBI. I Nr. 5 S. 124)
29. Zweiunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz  
- Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege - vom 29. November 1983 (GBI. I Nr. 34 S. 331)
30. Dreiunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz  
- Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - vom 6. Oktober 1987 (GBI. I Nr. 25 S. 241)
31. Fünfunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz  
- Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr vom 12. Dezember 1989 (GBI. I Nr. 25 S. 269)
32. Sechsenddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz  
- Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr vom 30. Januar 1990 (GBI. I Nr. 6 S. 37)
33. Siebenunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz  
- Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut - vom 8. Februar 1990 (GBI. I Nr. 8 S. 54)
34. Achtunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz  
- Genehmigungsverfahren für die nichtkommerzielle Ein- und Ausfuhr von Fahrzeugen und Fahrzeugersatzteilen - vom 28. Februar 1990 (GBI. I Nr. 15 S. 117)



35. Anordnung über das Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Reiseverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin - vom 12. Dezember 1968 (GBI. II Nr. 132 S. 1062)
36. Anordnung über die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Verkehr zwischen der DDR und der selbständigen politischen Einheit Westberlin durch Personal von Transportmitteln, das in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten die Staatsgrenze der DDR passiert - vom 12. Dezember 1968 (GBI. II Nr. 132 S. 1069)
37. Anordnung über das Verfahren der Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren nach bzw. aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin - vom 20. Oktober 1970 (GBI. II Nr. 88 S. 623)
38. Anordnung über die Aussetzung der Erhebung von Zöllen bei der Einfuhr von Geschenksendungen auf dem Postwege - vom 14. Juni 1973 (GBI. I Nr. 28 S. 273)
39. Anordnung Nr. 2 über das Verfahren der Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren nach bzw. aus Westberlin - vom 11. November 1975 (GBI. I Nr. 46 S. 752)
40. Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr - vom 24. Juni 1971 (GBI. II Nr. 54 S. 480)
41. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren- und Devisenverkehr - vom 29. April 1976 (GBI. I Nr. 21 S. 300)

42. Anordnung über die Einfuhr und Untersuchung von Wein, Traubenmost und Traubenmaische - vom 2. Juni 1959 (GBI. I Nr. 37 S. 582)
43. Anordnung Nr.2 über die Einführung eines neuen Musters der "Internationalen Zollanmeldung" im Eisenbahngüterverkehr - vom 1. September 1959 (GBI. I Nr. 58 S. 766)
44. Anordnung über die Vereinfachung der Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs mit dem Ausland - vom 7. April 1960 (GBI. I Nr. 25 S. 250)
45. Anordnung über die Vereinfachung der Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs mit Westdeutschland - vom 7. April 1960 (GBI. I Nr. 28 S. 279)
46. Anordnung über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebiets der DDR - vom 7. Mai 1963 (GBI. II Nr. 51 S. 358)
47. Anordnung über die Führung von Zollkennzeichen der DDR an Kraftfahrzeugen - vom 22. September 1966 (GBI. II Nr. 103 S. 673)